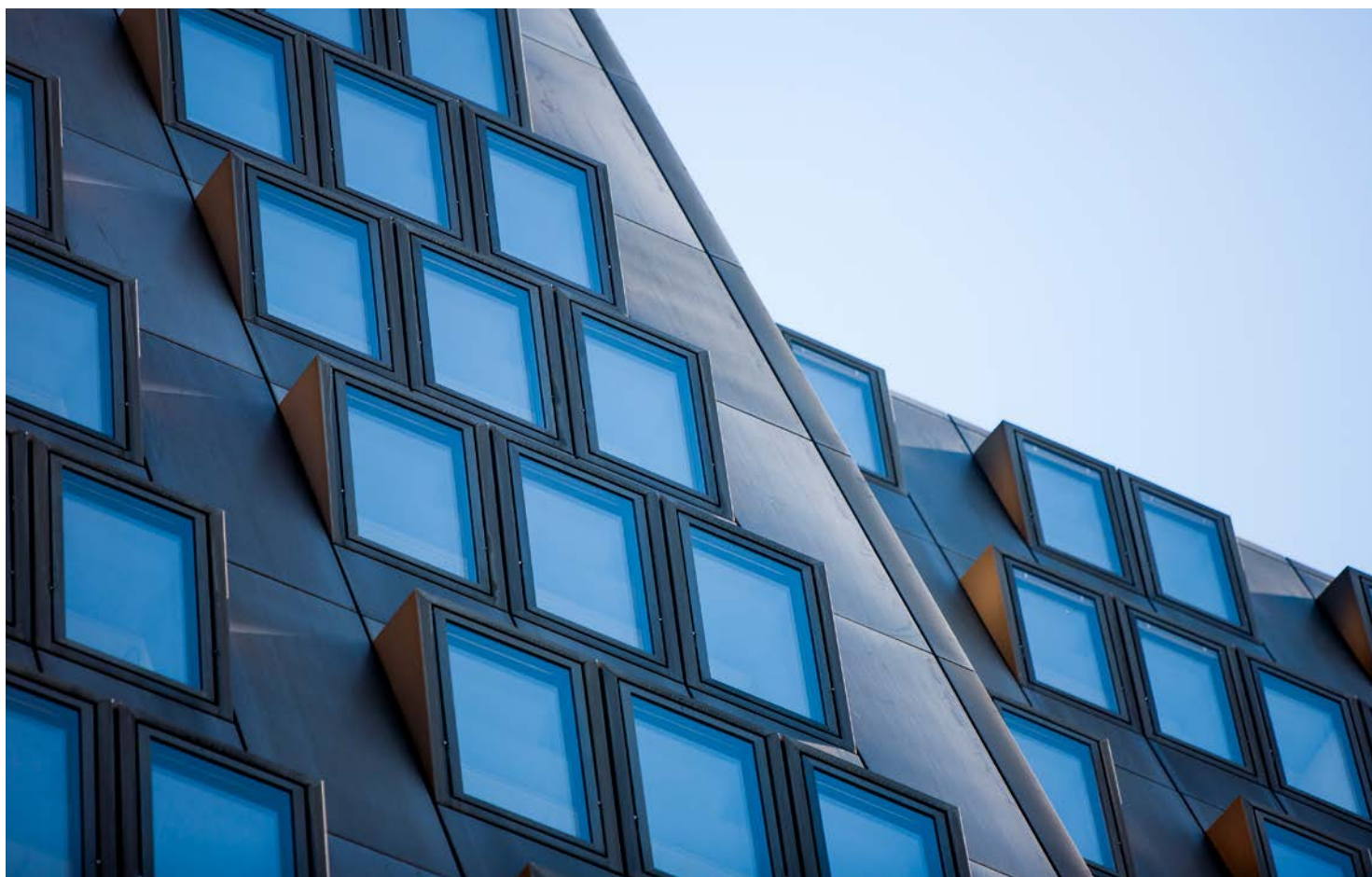




Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung

Reihe BUND 2026/22

Report des Rechnungshofes





IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Seite 1 – 5, 11, 49: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK _____	3
Bericht in Zahlen _____	4
KURZFASSUNG _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	10
PRÜFBERICHT _____	11
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	11
Kompetenzbereich Digitalisierung _____	12
Rahmenbedingungen _____	14
Rechtliche und strategische Grundlagen _____	14
Organisatorische Zuständigkeiten _____	17
Budget und finanzielle Gebarung _____	20
Haushaltsrechtliche Bestimmungen _____	20
Verrechnung im Bundeshaushalt _____	22
Der Digitalisierungsfonds im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan _____	27
Mittelverwendung und -entwicklung _____	29
Abwicklungsprozess _____	33
Auswahlprozess, Entscheidungskriterien und Entbindung _____	33
Beauftragung und Abwicklung _____	36
Recht- und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes _____	38
Überblick Projekte _____	41
Projekte mit den höchsten qualifizierten Mitteln _____	41
Nicht umgesetzte Projekte _____	43
IT-Konsolidierung und weiterführende Aktivitäten _____	46
EMPFEHLUNGEN DES RH _____	49
Anhang _____	52
Ressortbezeichnung und -zuständigkeiten _____	52
Tabellenverzeichnis _____	54
Abbildungsverzeichnis _____	55
Abkürzungsverzeichnis _____	56

AUF EINEN BLICK

Der Digitalisierungsfonds wurde 2021 beim damaligen für Digitalisierung zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingerichtet. In weiterer Folge fiel der Fonds in die Zuständigkeit des Finanzministeriums sowie des Bundeskanzleramts. Er hatte den Zweck, die Digitalisierung in der Bundesverwaltung durch Finanzierung von Projekten zu forcieren. Vor allem sollten ressortübergreifende Projekte zur IT-Konsolidierung auf Bundesebene (z.B. zur Vereinheitlichung von IT-Systemen) und zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung finanziert werden.

EIN DRITTEL NICHT AUSGESCHÖPFT

Die Bundesregierung stattete den Fonds mit 160 Mio. EUR aus. Davon gelangten bis zu seiner Auflösung Ende 2024 rd. 105 Mio. EUR (66 %) zur Auszahlung.

ZIELERREICHUNG UNKLAR

Ob die mit dem Fonds angestrebten Ziele erreicht wurden, war unklar, weil eine umfassende Messung der Wirkung der eingesetzten Mittel oder eine Betrachtung der Nachhaltigkeit fehlte.

KNAPPER EINREICHZEITRAUM

Der Zeitraum der Projektentwicklung und -einreichung mit maximal einem Jahr war für einige geeignete Projekte mit längeren Vorlaufzeiten aus den Bundesministerien zu knapp. Aus diesem Grund konnte das zuständige Entscheidungsgremium, die Task Force Digitalisierung 2022, einige eingereichte Projekte nicht genehmigen.

KEIN ZUSAMMENHANG EU-ZUSCHUSS UND KOSTEN

Der Digitalisierungsfonds war Teil des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans, für dessen Umsetzung Österreich Zuschüsse von der EU erhielt, wenn es festgelegte Meilensteine erreichte. Zwischen dem rechnerischen Wert der Meilensteine – 66,75 Mio. EUR – und den für die Erreichung der Meilensteine tatsächlich aufgewendeten Kosten bestand kein Zusammenhang.

Bericht in Zahlen

Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung				
Rechtsgrundlagen	Digitalisierungsfondsgesetz, BGBl. I 91/2021; außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. I 35/2012 i.d.g.F. Bundeshaushaltungsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I 139/2009 i.d.g.F. Bundesfinanzgesetz 2021, BGBl. I 122/2020 i.d.g.F. Bundesfinanzgesetz 2022, BGBl. I 195/2021 i.d.g.F.			
	Veranschlagung und Auszahlung			
	in Mio. EUR			
	2021	2022	2023	2024
Voranschlag (gesamt 160 Mio. EUR)	80	80	–	–
Auszahlung (gesamt 105,36 Mio. EUR)	6,76	43,66	46,21	8,73
	finanzielle Mittel nach Budgetstatus			
	qualifiziert ¹	entbunden ²	beauftragt	bezahlt
Gesamtbudget 160 Mio. EUR	143,04	134,32	120,19	105,36
<i>davon</i>				
<i>IT-Konsolidierung</i>	95,95	88,75	81,49	68,59
<i>Services für BürgerInnen sowie Unternehmen</i>	47,09	45,58	38,69	36,77
einreichendes Bundesministerium:	finanzielle Mittel nach Bundesministerien; Stand Ende 2024			
• Bundeskanzleramt	8,51	7,60	7,60	6,22
Bundesministerium für				
• Bildung, Wissenschaft und Forschung	7,72	7,72	7,33	7,00
• Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	61,82	60,04	56,19	51,37
• europäische und internationale Angelegenheiten	1,12	1,12	1,09	0,98
• Finanzen	43,99	37,98	33,15	25,41
• Inneres	1,98	1,98	1,77	1,52
• Justiz	3,08	3,07	3,02	2,95
• Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5,33	5,33	4,60	4,60
• Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	4,14	4,14	2,91	2,82
• Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	0,40	0,40	0,40	0,39
• Landesverteidigung	2,82	2,82	0,00	0,00
• Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	2,13	2,13	2,13	2,10
	Anzahl der Projektanträge; Stand Ende 2024			
	IT-Konsolidierung	Services für BürgerInnen sowie Unternehmen	gesamt	
	102	66	168	
¹ genehmigte Budgetmittel für ein eingereichtes Projekt				Quelle: BKA
² vom Bundesministerium für Finanzen freigegebene Mittel				



Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Finanzen

Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von Mai bis August 2025 den Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Finanzen. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung

- der Ziele, Organisation und Finanzierung des Fonds sowie
- der aus dem Digitalisierungsfonds finanzierten Projekte hinsichtlich Dokumentation, Auswahlverfahren und Evaluierung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2024. Die Ressortzuständigkeit für Digitalisierung wechselte in diesem Zeitraum zunächst vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zum Bundesministerium für Finanzen, seit 1. Mai 2024 liegt sie beim Bundeskanzleramt. Der RH richtet daher seine die Digitalisierung betreffenden Empfehlungen an das Bundeskanzleramt.

Abbildung 1: Kenndaten zur Abwicklung des Digitalisierungsfonds



Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber richtete im Jahr 2021 – ausgehend von einem Ministerratsbeschluss aus 2019 – den Digitalisierungsfonds in Form eines Verwaltungsfonds ein und legte die Art der finanzierbaren Projekte, die Grundzüge der Abwicklung und die Dotierung in Höhe von 160 Mio. EUR fest. Die gesetzliche Umschreibung der Projekte fand sich in ähnlicher Form bereits in den Digitalisierungsstrategien und -aktionsplänen des Bundes. Ende 2024 wurde der Digitalisierungsfonds aufgelöst. (TZ 3, TZ 6)

Weder der Aktionsplan Digitalisierung 2022 – von der Bundesregierung im Oktober 2020 beschlossen – noch das Digitalisierungsfondsgesetz legte für den Digitalisierungsfonds konkrete Wirkungsziele fest, die mit den im Gesetz umschriebenen Projekten erreicht werden sollten. Die Entscheidung über die Dotierung des Digitalisierungsfonds mit 160 Mio. EUR war nicht nachvollziehbar, der Zusammenhang zwischen Maßnahmen und finanziellen Auswirkungen nicht transparent dargestellt. [\(TZ 3\)](#)

Aus haushaltsrechtlicher Sicht brachte die Einrichtung des Digitalisierungsfonds als unselbstständigen Verwaltungsfonds Vorteile in der Budgetsteuerung, in der Abwicklung jedoch einen erhöhten administrativen Aufwand. [\(TZ 5\)](#)

Organisation

Die Verschiebungen der Digitalisierungskompetenz zwischen den Ressorts führten auch zu Änderungen bei der Zuständigkeit für den Digitalisierungsfonds. Von 8. Jänner 2018 bis 17. Juli 2022 fiel der Fonds in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (in der Folge: **Digitalisierungsministerium**), von 18. Juli 2022 bis 30. April 2024 war das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) und ab 1. Mai 2024 das Bundeskanzleramt zuständig. Die Bundesministerien übertrugen die zuständige Organisationseinheit – die Sektion für Digitalisierung und E-Government – dabei jeweils als organisatorische Einheit. [\(TZ 2\)](#)

Die Bundesregierung richtete im Oktober 2020 die Task Force Digitalisierung 2022 als ministeriumsübergreifendes Entscheidungsgremium ein. Die Task Force bestimmte zur administrativen Abwicklung des Fonds eine Geschäftsstelle in der Abteilung Digitale Strategien und Innovation in der Digitalisierungssektion; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle hatten bis dahin keine Erfahrung mit der Abwicklung von Projektfinanzierungen. [\(TZ 4\)](#)

Budget

Das Budget des Digitalisierungsfonds betrug in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 80 Mio. EUR. Für die konkreten Projekte musste das Finanzministerium die finanziellen Mittel erst freigeben (sogenannte Entbindung). Das Finanzministerium hob im Jahr 2021 die Bindung für 63,22 Mio. EUR und im Jahr 2022 für 71,11 Mio. EUR auf. Damit standen 134,32 Mio. EUR für Projekte aus dem Digitalisierungsfonds zur Verfügung, die weiteren 25,68 Mio. EUR verfielen. [\(TZ 6\)](#)

Von den ursprünglich budgetierten 160 Mio. EUR gelangten schließlich 105,36 Mio. EUR zur Auszahlung. Die Bundesministerien schöpften sohin rund ein Drittel der Mittel des Digitalisierungsfonds nicht aus. [\(TZ 6\)](#)

Die Mittel des Digitalisierungsfonds waren nach ihrer haushaltsrechtlichen Entbindung rücklagenfähig. Ende 2024, bei Auflösung des Digitalisierungsfonds, betrug die Rücklagen 37,78 Mio. EUR. Bis Ende August 2025 stand nicht fest, wie mit dieser nicht mehr benötigten Rücklage weiter umgegangen werden sollte. [\(TZ 6\)](#)

Der Digitalisierungsfonds im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan

Die Mitgliedstaaten der EU konnten aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU Zuschüsse erhalten, wenn sie z.B. im Politikbereich digitaler Wandel Maßnahmen umsetzten; die Umsetzung war durch die Erreichung von Meilensteinen nachzuweisen. Österreich legte in seinem Aufbau- und Resilienzplan den Digitalisierungsfonds als solche Maßnahme fest und definierte dazu drei Meilensteine: „Inkrafttreten des Digitalisierungsfondsgesetzes“, „Projektauswahl“ und „Abschlussberichte zu den finanzierten Projekten“. Die Meilensteine wurden erreicht. Zwischen dem rechnerischen Wert der drei Meilensteine in Höhe von 66,75 Mio. EUR und den für die Erreichung der Meilensteine aufgewendeten Kosten bestand kein Zusammenhang. Da noch nicht alle Zahlungstranchen ausbezahlt waren, stand das Ausmaß der Deckung der Auszahlungen aus dem Digitalisierungsfonds von 105,36 Mio. EUR durch die Aufbau- und Resilienzfazilität noch nicht fest. [\(TZ 7\)](#)

Eingereichte Projekte

Die Bundesministerien reichten 315 Projekte mit einem Budgetbedarf von 287,46 Mio. EUR ein, davon qualifizierte die Task Force Digitalisierung 2022 168 Projekte mit einem Volumen von 143,04 Mio. EUR als finanzierungswürdig. Der Digitalisierungsfonds zahlte schließlich 105,36 Mio. EUR aus und stellte am 31. Dezember 2024 seine Tätigkeit ein. 102 Projekte betrafen die IT-Konsolidierung im Bund, 66 Projekte betrafen Services für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. [\(TZ 8\)](#) und [TZ 14\)](#)

Rund 73 % der Mittel (rd. 76,79 Mio. EUR) des Digitalisierungsfonds wurden für Projekte des Digitalisierungs- und des Finanzministeriums verwendet. An weitere neun einreichende Bundesministerien zahlte der Fonds 28,58 Mio. EUR aus. [\(TZ 8\)](#)

Der Großteil der 45 nicht qualifizierten Projekte scheiterte an der nicht ausreichend ressortübergreifenden Wirkung bzw. an ausgeschöpften Budgetmitteln für das Jahr

2022. In weiteren 16 Fällen unterblieben Beauftragungen zu bereits qualifizierten Projekten. Die Gründe dafür lagen in neun Fällen daran, dass die Projekte nicht zeitgerecht beauftragt wurden – Qualifizierung und Beauftragung mussten im selben Kalenderjahr erfolgen. Dieser vorgegebene Zeitraum von einem Jahr zwischen Qualifizierung und Beauftragung war für eine Finanzierung von Projekten mit längeren Vorlaufzeiten aus dem Digitalisierungsfonds zu kurz. (TZ 14)

Auswahl und Beauftragung der Projekte

Die für die Abwicklung des Digitalisierungsfonds eingerichtete Task Force Digitalisierung 2022 legte für die Auswahl der Projekte einen formalisierten Prozess fest. Die Entscheidungen der Task Force über die Qualifizierung der eingereichten Projekte waren nicht nachvollziehbar, da eine projektbezogene Dokumentation der berücksichtigten Kriterien und ihres Einflusses auf die Auswahl der eingereichten Projekte fehlte. (TZ 10)

Aus verfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen traten bei Beauftragungen von Projekten sowohl das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium als auch das einreichende Bundesministerium als Vertragspartner und Auftraggeber auf. Auch im Abrechnungsprozess waren diese zwei Ministerien beteiligt. Dies stellte bei 447 Beauftragungen und über 2.200 bearbeiteten (Teil-)Rechnungen in den 152 beauftragten Projekten einen hohen Aufwand dar. (TZ 11)

Recht- und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes

Die Abläufe und Prozesse zur Umsetzung des Digitalisierungsfonds waren auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet. Die Geschäftsstelle führte ein projektbegleitendes Controlling durch und dokumentierte in jedem Projekt aktenmäßig die einzelnen Prozessschritte (mit Ausnahme der für die Projektauswahl ausschlaggebenden Kriterien; TZ 10). Dadurch waren diese Prozessschritte auch nach Abschluss des Digitalisierungsfonds nachvollziehbar. (TZ 12)

IT-Konsolidierung und weiterführende Projekte

Laut Digitalisierungsfondsgesetz war mindestens die Hälfte der Fondsmittel für ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden. Das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien setzten diese Vorgabe um: 65 % der ausbezahlten Mittel entfielen auf IT-Konsolidierungsprojekte. (TZ 15)

Weiterführende Aktivitäten oder eine Fortsetzung des Digitalisierungsfonds waren nicht geplant. Das Bundeskanzleramt ermittelte nur teilweise die Wirkung der Projekte aus dem Digitalisierungsfonds. Der RH kritisierte, dass der Digitalisierungsfonds in keine nachhaltige längerfristige Strategie eingebettet und somit nicht nachhaltig war. (TZ 15)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt,

- für die Dotierung von Fonds oder anderen Vermögensmassen eine möglichst genaue Kostenabschätzung und eine aussagekräftige Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zu erstellen. Der Dotierung wären die geschätzten Kosten für die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des definierten Wirkungsziels zugrunde zu legen. (TZ 3)
- die aus dem Digitalisierungsfonds finanzierten Projekte auch nach Abschluss des Digitalisierungsfonds zu beobachten und die Wirkung der Finanzierung – insbesondere auf die IT-Konsolidierung des Bundes – sowie Personaleffekte zu messen. (TZ 15)

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen,

- die Verwaltung von künftigen ressortübergreifenden Projektfinanzierungen so zu organisieren, dass nach Möglichkeit bestehende Verwaltungsstrukturen herangezogen werden, die bereits über Erfahrung in der Abwicklung von Projektfinanzierungen verfügen. (TZ 4)
- bei der finanziellen Ausstattung von neu errichteten Fonds oder anderen Vermögensmassen der Budgetlage angemessen vorzugehen und den konkreten Bedarf im Vorhinein zu erheben. (TZ 6)
- die für eine Finanzierung von IT-Projekten geltende Frist so festzulegen, dass geeignete Projekte mit längeren Vorlaufzeiten nicht unberücksichtigt bleiben. (TZ 14)

Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis August 2025 den Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium** bzw. **BMF**).

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2024. Soweit erforderlich bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.

Die Ressortzuständigkeit für den Kompetenzbereich Digitalisierung wechselte im überprüften Zeitraum mehrmals. Siehe dazu im Detail [TZ 2](#). Der RH richtet seine den Kompetenzbereich Digitalisierung betreffenden Empfehlungen an das seit Mai 2024 dafür zuständige Bundeskanzleramt.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, Kosten und Nutzen des Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung darzustellen und zu beurteilen. Das betraf insbesondere:

- die Ziele, die Organisation und Finanzierung des Digitalisierungsfonds sowie
- die aus dem Digitalisierungsfonds finanzierten Projekte hinsichtlich Dokumentation, Auswahlverfahren und Evaluierung.

Die Durchführung und Abwicklung einzelner Maßnahmen und Projekte waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

(3) Zu dem im Dezember 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium im März 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2026.

Das Finanzministerium hielt in seiner Stellungnahme generell fest, dass die Verwaltung des Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung vollständig von der Digitalisierungssektion wahrgenommen worden sei und dabei nur teilweise dem Finanzministerium zuzurechnen gewesen sei.

Kompetenzbereich Digitalisierung

- 2.1 Die mit 8. Jänner 2018 in Kraft getretene Novelle des Bundesministeriengesetzes¹ schuf den Kompetenzbereich Digitalisierung neu und ordnete ihn dem damaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (in der Folge: **Digitalisierungsministerium** bzw. **BMDW**) zu. Weitere Novellen änderten die Ressortzuständigkeit für den Kompetenzbereich Digitalisierung wie folgt:

Tabelle 1: Ressortzuständigkeit Kompetenz Digitalisierung 2018 bis 2025

Datum	Bundesministerium
von 8. Jänner 2018 bis 17. Juli 2022	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
von 18. Juli 2022 bis 30. April 2024	Bundesministerium für Finanzen ¹
ab 1. Mai 2024	Bundeskanzleramt ²

¹ Zuständigkeitsbereich des Staatssekretärs

Quelle: Bundesministeriengesetz

² Zuständigkeitsbereich der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022² verschob die Digitalisierungskompetenz von der Sektion I – Digitalisierung und E-Government im Digitalisierungsministerium in die Sektion V – Digitalisierung und E-Government im Finanzministerium. Mit 1. Mai 2024³ wechselte die Digitalisierungskompetenz in die Sektion VII – Digitalisierung und E-Government im Bundeskanzleramt. Die Bundesministerien übertrugen die Sektion für Digitalisierung und E-Government dabei jeweils als organisatorische Einheit.

Mit diesen Kompetenzverschiebungen ging auch die im Digitalisierungsfondsgesetz⁴ festgelegte Zuständigkeit für die Verwaltung des Digitalisierungsfonds von der Digitalisierungsministerin zunächst auf den Finanzminister und danach auf den Bundeskanzler über.

- 2.2 Der RH stellte fest, dass Bundesministeriengesetz-Novellen im überprüften Zeitraum zu Verschiebungen der Digitalisierungskompetenz und damit zu Änderungen der im Digitalisierungsfondsgesetz festgelegten Zuständigkeit für den Digitalisierungsfonds führten. Die Bundesministerien übertrugen die betroffene Sektion für Digitalisierung und E-Government, in der auch die für die administrative Abwicklung des Digitalisierungsfonds zuständige Geschäftsstelle angesiedelt war, jeweils als organisatorische Einheit. Dadurch war trotz der Kompetenzverschiebungen die organisatorische und

¹ Bundesministeriengesetz, BGBl. 76/1986, Novelle BGBl. I 164/2017

² BGBl. I 98/2022, in Kraft getreten am 18. Juli 2022

³ BGBl. I 44/2024, in Kraft getreten am 1. Mai 2024

⁴ BGBl. I 91/2021, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2022

personelle Kontinuität bei der Abwicklung des Digitalisierungsfonds im Wesentlichen sichergestellt.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Verschiebung der Digitalisierungssektion und der zugehörigen IT-Arbeitsplätze zwischen den Bundesministerien auch aufgrund fehlender einheitlicher Standards (siehe dazu den RH-Bericht „Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Landwirtschaftsministerium“ (Reihe Bund 2024/16, TZ 5)) die Migration der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze, der IT-Fachanwendungen und der IT-Infrastruktur vom abgebenden Bundesministerium in das aufnehmende Bundesministerium notwendig machte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien die IT-Konsolidierung in der Bundesverwaltung voranzutreiben, um hinkünftig den durch Kompetenzverschiebungen verursachten Aufwand im Zusammenhang mit IT-Angelegenheiten zu vermeiden.

- 2.3 Das Bundeskanzleramt verwies in seiner Stellungnahme auf die bisherigen Aktivitäten zur Konsolidierung. So seien im Digitalisierungsfonds mindestens 50 % der Mittel für konsolidierungsrelevante Projekte vorgesehen gewesen. Im Rahmen der Analyse- und Konzeptionsprojekte des Programms IT-Konsolidierung seien Grundlagen und Konzepte erarbeitet worden, die in zahlreiche weitere Vorhaben und Projekte eingeflossen seien und als Grundlagen und Impulse für die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Konsolidierung der IT in der Bundesverwaltung dienten. Auch das Regierungsprogramm 2025–2029 sehe Maßnahmen zur IT-Konsolidierung in mehreren Punkten vor.

Rahmenbedingungen

Rechtliche und strategische Grundlagen

- 3.1 (1) Im Jänner 2019 startete die Bundesregierung mit einem Ministerratsbeschluss⁵ zur Förderung der digitalen Transformation von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung die Initiative „Digital Austria“. Mit den drei Schwerpunkten Wachstum, Lebensqualität und Bürgernähe sollte ein strategischer Aktionsplan zur Digitalisierung erarbeitet und eine Plattform Digital Austria (www.digitalaustria.gv.at) etabliert werden. Ziel des Aktionsplans zur Digitalisierung war es, Österreich zu einer führenden Digitalnation weiterzuentwickeln, um Wohlstand, Arbeitsplätze und Lebensqualität langfristig zu sichern und auszubauen.

Der „Digitale Aktionsplan Austria“ vom Mai 2020 definierte die fünf Aktionsfelder Wirtschaft; Staat; Bildung, Forschung & Innovation; Gesundheit & Pflege sowie Sicherheit & Infrastruktur, in denen Digitalisierungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen waren.⁶ Konkrete Digitalisierungsmaßnahmen zu diesen Aktionsfeldern enthielt auch das Regierungsprogramm 2020–2024. Angaben zu Fristen, Terminen, Budgetausstattungen oder Verantwortlichkeiten enthielt weder der Digitale Aktionsplan Austria noch das Regierungsprogramm 2020–2024.

(2) Im Oktober 2020 beschloss die Bundesregierung den „Aktionsplan Digitalisierung 2022“⁷ und stellte 160 Mio. EUR für Digitalisierungsmaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 bereit. Laut diesem Aktionsplan habe die COVID-19-Pandemie sichtbar gemacht, dass die digitale Transformation von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung nicht nur für die unmittelbare Bewältigung der Krise, sondern auch für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sei.

Gleichzeitig setzte die Bundesregierung zur Umsetzung die Task Force Digitalisierung 2022 ein. Sie bestand aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramts und von Bundesministerien. Ihre Aufgabe war, Projekte auszuwählen, über die Mittelzuteilung und -verwendung zu entscheiden sowie Meilensteine festzulegen (TZ 4).

Gemäß Aktionsplan Digitalisierung 2022 waren die finanziellen Mittel zumindest zur Hälfte für ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden, die weiteren Mittel für Projekte mit ressortübergreifender Wirkung zum Ausbau der Bürger- und Unternehmensservices sowie für Projekte zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Verfahrensabläufen. Konkrete Projekt-

⁵ Ministerratsvortrag 41/12 vom 9. Jänner 2019

⁶ www.digitalaustria.gv.at/verwaltung/strategien/digitaler-aktionsplan.html (abgerufen am 29. Juli 2025)

⁷ Ministerratsvortrag 35/10 vom 21. Oktober 2020

vorschläge waren von den Bundesministerien bei der Task Force Digitalisierung 2022 einzubringen und im Zustimmungsfall gemeinsam mit dem jeweils für Digitalisierung zuständigen Bundesministerium umzusetzen.

(3) Das Finanzministerium veranschlagte in den Bundesfinanzgesetzen für die Jahre 2021 und 2022⁸ in der Untergliederung (**UG**) 40 – Wirtschaft im Detailbudget 40.05.02 „Digitalisierungsfonds“ jeweils 80 Mio. EUR (**TZ 6**).

(4) Zur Umsetzung des Aktionsplans Digitalisierung 2022 beschloss der Nationalrat im Mai 2021 das vom Digitalisierungsministerium eingebrachte Digitalisierungsfondsgesetz und errichtete damit den Digitalisierungsfonds als unselbstständigen Verwaltungsfonds. Das Gesetz war befristet von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022 in Kraft.

Das Digitalisierungsfondsgesetz übernahm die Ziele aus dem Aktionsplan Digitalisierung 2022. So sollte der Fonds die Digitalisierung in der Bundesverwaltung im Sinne des IKT-Konsolidierungsgesetzes 2012⁹ durch Finanzierung von Projekten mit ressortübergreifender Wirkung forcieren. Gemäß den Erläuterungen zum Digitalisierungsfondsgesetz sollte die Wortfolge „ressortübergreifende Wirkung“ sicherstellen, dass ein beabsichtigtes Projekt einen Mehrwert über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien hinaus generiert.¹⁰ Weiters legte auch das Digitalisierungsfondsgesetz – wie der Aktionsplan Digitalisierung 2022 – die Dotierung des Fonds für die Jahre 2021 und 2022 mit jeweils bis zu 80 Mio. EUR fest. Weder das Finanzministerium noch die nunmehr im Bundeskanzleramt ressortierende Digitalisierungssektion konnte dem RH Unterlagen oder nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen zur Höhe der Dotierung vorlegen.¹¹

(5) Eine Definition konkreter Wirkungsziele, die mit der Umsetzung der im Aktionsplan Digitalisierung 2022 bzw. im Digitalisierungsfondsgesetz umschriebenen Projekte erreicht werden sollten, sowie eine daraus abgeleitete Veranschlagung der Dotierung lagen dem Digitalisierungsfonds nicht zugrunde. Auch die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Maßnahme „Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund, Ausbau der IT-Services für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen und Opti-

⁸ BGBl. I 122/2020 i.d.g.F.; BGBl. I 195/2021 i.d.g.F.

⁹ Die „Digitalisierung der Bundesverwaltung“ wurde durch Verweis auf § 1 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. I 35/2012 i.d.g.F., näher definiert als die Vereinheitlichung bestehender und neu zu schaffender Informations- und Kommunikationstechnologien und Informationstechnologie-Verfahren des Bundes. Einheitliche Systeme und gemeinsame Lösungen auf Basis vorgegebener IKT-Standards sollten verwendet werden, um insbesondere die Rahmenbedingungen für einen effizienten gemeinsamen Betrieb zu schaffen und ein hohes Maß an Datensicherheit und -qualität zu gewährleisten.

¹⁰ ErläutRV 682 BlgNR 27. GP 1

¹¹ Dem RH lag lediglich ein Sideletter vom Mai 2021 vor, in dem die damaligen Kabinettschefs des Finanz- und Digitalisierungsministeriums einen Gesamtbudgetbedarf von 42,30 Mio. EUR für die Jahre 2022 bis 2025 feststellten.

mierung von Verfahrensabläufen“ enthielt keine darüber hinausgehende Aufschlüsselung zu den finanziellen Auswirkungen der 160 Mio. EUR.

- 3.2 Der RH kritisierte, dass das vormalige Digitalisierungsministerium für den Digitalisierungsfonds keine konkreten Wirkungsziele festlegte, die mit der Umsetzung der im Digitalisierungsfondsgesetz umschriebenen Projekte erreicht werden sollten.

Er empfahl dem für Digitalisierung zuständigen Bundeskanzleramt, bei der Einrichtung von Fonds oder anderen Vermögensmassen zur Finanzierung von IT-Projekten messbare Wirkungsziele zu definieren.

Der RH kritisierte weiters, dass die Entscheidung über die Dotierung des Digitalisierungsfonds mit 160 Mio. EUR nicht nachvollziehbar war. Insbesondere enthielt auch die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung keine transparente Darstellung des Zusammenhangs zwischen Maßnahmen und finanziellen Auswirkungen.

Der RH empfahl dem für Digitalisierung zuständigen Bundeskanzleramt, für die Dotierung von Fonds oder anderen Vermögensmassen eine möglichst genaue Kostenabschätzung und eine aussagekräftige Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zu erstellen. Der Dotierung wären die geschätzten Kosten für die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des definierten Wirkungsziels zugrunde zu legen.

- 3.3 Das Bundeskanzleramt führte in seiner Stellungnahme aus, dass messbare Wirkungsziele im Digitalisierungsfondsgesetz insbesondere im Hinblick auf ressortübergreifende Digitalisierung und IT-Konsolidierung gesetzlich festgelegt, durch einen standardisierten Kriterienkatalog konkretisiert und im Auswahlverfahren angewendet worden seien. Die Umsetzung des Fonds habe verdeutlicht, dass eine weitergehende quantitative Ausgestaltung einzelner Wirkungsindikatoren die Steuerbarkeit und Evaluierbarkeit zusätzlich unterstützen könne; diese werde bei der Konzeption vergleichbarer Instrumente berücksichtigt.

Zur Empfehlung, für künftige Dotierungen möglichst genaue Kostenabschätzungen zu erstellen, merkte das Bundeskanzleramt an, dass der Digitalisierungsfonds auf Basis einer Grundsatzentscheidung dotiert worden sei. Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen seien erforderlichenfalls auf Einzelprojektebene durchgeführt worden. Die Mittelverwendung sei gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013¹² insbesondere durch phasenweise Entbindung, Beauftragung und Auszahlung gesteuert, haushaltsrechtliche Bindungen seien in Abstimmung mit dem Finanzministerium vollzogen worden. Die Abwicklung habe die Unsicherheiten von Ex-ante-Kosten-

¹² BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

schätzungen bei innovativen Digitalisierungsprojekten gezeigt; dies werde bei der Ausgestaltung künftiger Finanzierungsinstrumente berücksichtigt.

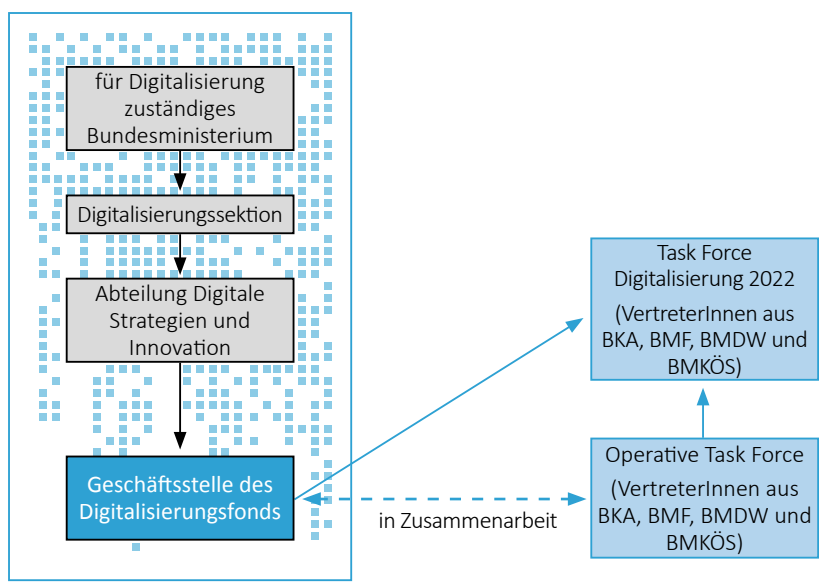
- 3.4 Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt, dass die gesetzlich und im Kriterienkatalog festgelegten Kriterien für die Auswahl geeigneter Projekte keine Wirkungsziele waren. Wirkungsziele beziehen sich auf die angestrebten Wirkungen, die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden sollten. Zu ihrer Erreichung sind Maßnahmen und Indikatoren vorzusehen. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Organisatorische Zuständigkeiten

- 4.1 (1) Der Digitalisierungsfonds war dem jeweils für Digitalisierung zuständigen Bundesministerium zugeordnet. Er bestand organisatorisch aus der Task Force Digitalisierung 2022, der Operativen Task Force und der Geschäftsstelle:

Abbildung 2: Organisation des Digitalisierungsfonds

- dem für Digitalisierung zuständigen Bundesministerium zugehörig
- bestehende Struktur des Bundesministeriums
- Organisationseinheit des Digitalisierungsfonds
- Gremium des Digitalisierungsfonds



Quelle: BKA; Darstellung: RH

(2) Anträge für Projektfinanzierungen konnten gemäß Digitalisierungsfondsgesetz vom Bundeskanzler oder den anderen, mit der Leitung eines Bundesministeriums betrauten Bundesministerinnen und Bundesministern an die Digitalisierungsministerin¹³ bzw. den Digitalisierungsminister gestellt werden.¹⁴ Über die Auswahl der konkreten Projekte und deren Finanzierung entschied die Digitalisierungsministerin im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Finanzminister und dem damaligen Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Da die Mittel des Fonds nach § 37 Bundeshaushaltsgesetz 2013 budgetär gebunden waren, war eine Freigabe durch den Finanzminister notwendig (**TZ 5**).

(3) Zur Umsetzung des Aktionsplans Digitalisierung 2022 bzw. des Digitalisierungsfonds richtete die Bundesregierung im Oktober 2020 die Task Force Digitalisierung 2022 (in der Folge: **Task Force**) unter Vorsitz des Bundeskanzleramts ein.

Vorgesehen war gemäß Ministerratsvortrag vom Oktober 2020, dass der Bundeskanzler, der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, der Finanzminister sowie die Digitalisierungsministerin je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in die Task Force entsenden. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport waren jeweils durch die Generalsekretäre, der Finanzminister sowie die Digitalisierungsministerin durch ihre stellvertretenden Kabinettschefs vertreten. Aufgrund der Verschiebung der Digitalisierungskompetenz durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022 und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit für den Digitalisierungsfonds stellte das Digitalisierungsministerium ab Mai 2022 keine eigene Vertreterin bzw. keinen eigenen Vertreter.¹⁵

Die Task Force hatte die Aufgabe, konkrete Projekte auszuwählen, über die Mittelzuweisung und -verwendung zu entscheiden sowie Meilensteine festzulegen. Insgesamt fanden in den Jahren 2020 bis 2022 elf Sitzungen der Task Force statt.

(4) (a) Zur administrativen Abwicklung des Digitalisierungsfonds bestimmten die Mitglieder der Task Force in ihrer ersten Sitzung vom 1. Dezember 2020 eine Geschäftsstelle, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis dahin keine Erfahrung mit der Abwicklung von Projektfinanzierungen hatten. Organisatorisch angesiedelt war die Geschäftsstelle in der Abteilung Digitale Strategien und Innovation in der Sektion für Digitalisierung und E-Government, zunächst im Digitalisierungsministerium, ab Juli 2022 im Finanzministerium und ab Mai 2024 im Bundeskanzleramt.

¹³ bzw. ab 18. Juli 2022 an den Finanzminister (Verschiebung der Digitalisierungskompetenz vom Digitalisierungsministerium zum Finanzministerium)

¹⁴ § 3 Abs. 3 Digitalisierungsfondsgesetz verwies auf § 6 Abs. 1 Z 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013.

¹⁵ Bei der neunten Sitzung der Task Force vom 6. Juli 2022 vertrat das Mitglied des Finanzministeriums das Digitalisierungsministerium.

Aufgaben der Geschäftsstelle waren u.a.,

- die Aktivitäten der Task Force zu koordinieren,
- in Abstimmung mit dem Finanzministerium die Unterlagen für die Auswahl der Projekte in den Sitzungen der Task Force aufzubereiten,
- die Entscheidungen der Task Force vorzubereiten,
- Rechnungen zu erfassen und das Budget zu überwachen,
- Dokumente für die Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU zu erarbeiten und bereitzustellen sowie
- Dokumentationen zur Abwicklung und den Abschlussbericht zu erstellen.

Die Geschäftsstelle diente als zentrale Anlaufstelle für die Kommunikation zwischen den beteiligten Bundesministerien und als Ansprechpartner für die Kommunikation zwischen dem Finanzministerium und der Europäischen Kommission in Bezug auf den Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (TZ 7).

(b) Die Abteilung E-Government Bund/Verwaltung in der Sektion für Digitalisierung und E-Government, die u.a. für Angelegenheiten der IT-Konsolidierung des Bundes zuständig war, war mit der Ersteinschätzung der Kriterien der eingereichten Projektanträge befasst.

(5) Zusätzlich zur Task Force und zur Geschäftsstelle richteten die Bundesministerien die Operative Task Force Digitalisierung ein,¹⁶ bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern jener Bundesministerien, die auch Teil der Task Force waren. Sie bereitete ministeriumsintern die Task-Force-Mitglieder auf die Task-Force-Sitzungen vor und diente damit als Verbindungsgremium zur Geschäftsstelle.

(6) Das Finanzministerium war in die Abwicklung der Projektfinanzierungen eingebunden. Die jeweils zuständige Budgetabteilung war für die Entbindungs- und Einvernehmensanträge zuständig (TZ 14).

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Geschäftsstelle der Task Force der strategischen Abteilung der Digitalisierungssektion zugeordnet war, die damit zahlreiche Verwaltungsaufgaben für den Digitalisierungsfonds übernahm. Die Abteilung hatte dadurch auch bis dahin abteilungsfremde verrechnungstechnische und finanzierungsrelevante Tätigkeiten zu übernehmen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium, die Verwaltung von künftigen ressortübergreifenden Projektfinanzierungen so zu organisieren, dass nach Möglichkeit bestehende Verwaltungsstrukturen herangezogen werden, die bereits über Erfahrung in der Abwicklung von Projektfinanzierungen verfügen.

¹⁶ Eine „operative Ebene“ wurde bereits in der zweiten Sitzung der Task Force vom 17. Dezember 2020 erwähnt; in der sechsten Sitzung vom 21. September 2021 verwendete die Task Force erstmals die Bezeichnung „Operative Task Force Digitalisierung“.

- 4.3 (1) Das Bundeskanzleramt gab in seiner Stellungnahme an, dass der Digitalisierungsfonds aufgrund seiner zeitlichen Befristung über eigens eingerichtete organisatorische Strukturen verwaltet worden sei. Die Abwicklung habe verdeutlicht, dass bestehende Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Erfahrung in der Projektfinanzierung effizienter sein könnten. Dies werde bei der Organisation künftiger ressortübergreifender Finanzierungsinstrumente berücksichtigt.
- (2) Das Finanzministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts.

Budget und finanzielle Gebarung

Haushaltsrechtliche Bestimmungen

- 5.1 Der Digitalisierungsfonds war als unselbstständiger Verwaltungsfonds in die reguläre Budgetstruktur des Bundes eingegliedert. Damit galt auch das Bundeshaushaltsrecht¹⁷. Die veranschlagten Mittel von 160 Mio. EUR unterlagen einer Bindung nach § 37 Bundeshaushaltsgesetz 2013¹⁸, sie konnten daher nicht umgeschichtet werden und waren nicht rücklagenfähig. Für die Verwendung der Mittel (sogenannte Entbindung) musste das Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Antrag des haushaltsleitenden Organs hergestellt werden. Das Finanzministerium konnte so die konkrete zweckspezifische Verwendung der Mittel sicherstellen; die Mittel waren nur im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Nach der Entbindung der Mittel waren die Haushaltsansätze des Digitalisierungsfonds rücklagenfähig.

Damit die Mittel zentral in einem Detailbudget verrechnet und dennoch für Projekte von verschiedenen Bundesministerien herangezogen werden konnten¹⁹, schloss das für den Digitalisierungsfonds zuständige Bundesministerium gemeinsam mit dem antragstellenden haushaltsleitenden Organ (Bundesministerium) Verträge zu den Projekten ab (TZ 11).

¹⁷ Bundeshaushaltsgesetz 2013; Bundeshaushaltsverordnung 2013, BGBl. II 266/2010 i.d.g.F.

¹⁸ § 37 Bundeshaushaltsgesetz 2013 regelte die Einschränkung der Verfügungsmacht über veranschlagte Mittelverwendungen durch die Finanzministerin oder den Finanzminister im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ (Bindung im Rahmen der Veranschlagung). Auch die Aufhebung der Bindung erfolgte einvernehmlich.

¹⁹ Umschichtungen zwischen Budget-Rubriken waren aufgrund der fixen Obergrenzen von Rubriken haushaltsrechtlich nicht möglich (Art. 51 Abs. 6 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 i.d.g.F.). Damit wäre die Übertragung von Mitteln vom für den Digitalisierungsfonds zuständigen Bundesministerium in andere Bundesministerien nur dann möglich, wenn beide Bundesministerien derselben Budget-Rubrik zugehörten.

Da das Bundeshaushaltsgesetz 2013 keine Rechtsgrundlage für die ersatzlose Zahlung von Verpflichtungen eines anderen Bundesministeriums bot, war zudem eine zivilrechtliche Ausgestaltung durch Vertrag (zwischen dem jeweiligen Bundesministerium und dem Auftragnehmer) erforderlich.

Die Vorteile eines unselbstständigen Verwaltungsfonds können in einer eigenen, zentralen (ministeriumsübergreifenden) Budgetsteuerung und in einem bedarfsorientierten Controlling der Projekte liegen (TZ 12). Zudem könnten mit einer Fondslösung die Kontinuität der Finanzierung konkreter Verwaltungsvorhaben (über mehrere Finanzjahre hinweg) sichergestellt oder – neben öffentlichen Budgetmitteln – andere Finanzierungsquellen für die Dotierung des Fonds herangezogen werden.²⁰ Die Dotierung des Digitalisierungsfonds erfolgte nur aus dem Bundesbudget, ohne andere Finanzierungsquellen.

Den Vorteilen der Fondslösung standen die Nachteile eines erhöhten administrativen Aufwands bei der vorliegenden Konzeption des Digitalisierungsfonds gegenüber (TZ 4, TZ 11, TZ 12).²¹

- 5.2 Der RH hielt fest, dass die Einrichtung eines unselbstständigen Verwaltungsfonds für die Finanzierung von Digitalisierungsprojekten zwar Vorteile in der Budgetsteuerung, aber auch einen erhöhten administrativen Aufwand mit sich brachte.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium, die Vor- und Nachteile künftiger Fondslösungen zur Budgetierung von Projektfinanzierungen vor der Errichtung der Fonds kritisch abzuwägen. Als Alternative wäre eine reguläre Veranschlagung über die Finanzpositionen betroffener Budgetuntergliederungen mit einer Mittelbindung nach § 37 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Betracht zu ziehen.

- 5.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts sei die Entscheidung für eine Fondslösung im Zuständigkeitsbereich des damaligen Digitalisierungsministeriums erfolgt; sie habe Anforderungen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit der EU berücksichtigt. Die Umsetzung habe gezeigt, dass auch reguläre Veranschlagungen mit geeigneten Mittelbindungen tragfähige Alternativen sein könnten. Für zukünftige Programme sei eine verstärkte Prüfung regulärer Veranschlagungen vorgesehen.

(2) Das Finanzministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es angedachte Fondslösungen aus haushaltsrechtlicher Sicht stets kritisch betrachte und eine reguläre Veranschlagung präferiere.

²⁰ *Hassenbauer*, Der Digitalisierungsfonds – Eine Analyse aus haushaltsrechtlicher Sicht, in: Zeitschrift für öffentliches Haushaltswesen (ÖHW), Heft 2023/1, 97, unter Zitierung von *Stolzlechner*, Öffentliche Fonds – Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Hauptprobleme (1982) 186–188

²¹ In diesem Sinne hält *Hassenbauer* in seiner haushaltsrechtlichen Bewertung des Digitalisierungsfonds fest, dass eine reguläre Veranschlagung der Fördermittel in den einzelnen UG ein grundsätzlich ähnliches Ergebnis erzielt hätte, ohne „[...] hierfür ein zusätzliches verwaltungsökonomisch herausforderndes Institut generieren zu müssen“ (*Hassenbauer*, Digitalisierungsfonds 107).

Verrechnung im Bundeshaushalt

6.1 (1) Aufgrund der Verschiebung der Kompetenz Digitalisierung (**TZ 4**) waren drei verschiedene Budgetuntergliederungen mit dem Digitalisierungsfonds befasst:

- bis 17. Juli 2022 die UG 40 – Wirtschaft,
- bis 30. April 2024 die UG 15 – Finanzverwaltung und
- ab 1. Mai 2024 die UG 10 – Bundeskanzleramt.

(2) Veranschlagung

Der Nationalrat beschloss im Bundesfinanzgesetz 2021, den im Digitalisierungsfondsgesetz vorgesehenen Betrag von 80 Mio. EUR zur Gänze in der UG 40 im Detailbudget 40.05.02 „Digitalisierungsfonds“ zu veranschlagen.²² Im Jahr 2022 (Bundesfinanzgesetz 2022) teilte sich der Betrag von 80 Mio. EUR aufgrund des Kompetenzwechsels im Juli 2022 auf die UG 40 – Wirtschaft (17,56 Mio. EUR) und die UG 15 – Finanzverwaltung (62,44 Mio. EUR) auf (siehe Tabelle 2)²³.

(3) Auszahlungen

Die Bundesministerien verbuchten die Auszahlungen in der UG 40 – Wirtschaft, in der UG 15 – Finanzverwaltung und in der UG 10 – Bundeskanzleramt. Insgesamt gelangten von den 160 Mio. EUR an budgetierten Mitteln 105,36 Mio. EUR zur Auszahlung. Der Digitalisierungsfonds stellte seine Tätigkeit und seine Auszahlungen mit 31. Dezember 2024 ein. Die Auszahlungen im Jahr 2024 betrafen – aufgrund der Kompetenzverschiebung mit Mai 2024 – die UG 15 mit 3,59 Mio. EUR und die UG 10 mit 5,14 Mio. EUR.

²² Bundesfinanzgesetz 2021

²³ 2. Budget-Novelle 2022, BGBl. I 100/2022

Die folgende Tabelle zeigt die Veranschlagung und Auszahlung der Digitalisierungsfonds-Mittel nach UG:

Tabelle 2: Voranschläge und Auszahlungen aus dem Digitalisierungsfonds

	Voranschlag		Auszahlung		Summe	
	UG 15	UG 40	UG 15	UG 40 bzw. UG 10 (2024)	Voranschlag	Auszahlung
	in Mio. EUR					
2021	–	80,00	0,00	6,76	80,00	6,76
2022	62,44	17,56	26,10	17,56	80,00	43,66
2023	0,00	–	46,21	–	–	46,21
2024	0,00	–	3,59	5,14	–	8,73
Summe 2021 bis 2024	62,44	97,56	75,91	29,46	160,00	105,36

UG = Untergliederung

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse; Zusammenstellung: RH

Rundungsdifferenzen möglich

(4) Rücklagen

Die Budgetmittel des Digitalisierungsfonds waren rücklagenfähig, sobald sie für genehmigte (qualifizierte) und beauftragte Projekte durch das Finanzministerium entbunden waren. Nach einem Beschluss der Task Force galten folgende Regeln für die Bildung von Rücklagen:

- Eine rechtskräftige Beauftragung von Projekten bis zum 31. Dezember eines Budgetjahres war Voraussetzung für die Entbindung von Budgetmitteln des Fonds und damit auch Bedingung für die Rücklagenfähigkeit.
- Die befassten Bundesministerien verzichteten auf eine Rücklagenzuführung, wenn ein Projekt weniger Mittel verbrauchte, als die Task Force genehmigte. Eine kostengünstigere Umsetzung erhöhte damit nicht den Rücklagenstand.

Das Finanzministerium akzeptierte im Dezember 2021 dennoch die Rücklagenfähigkeit von Projekten, zu denen das Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorlag und für die das Finanzministerium die budgetäre Bindung aufhob, bei denen aber aus Zeitgründen bis 31. Dezember 2021 keine Beauftragungen erfolgt waren. Damit konnten diese Projekte aus dem Jahr 2021 dennoch mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Im Jahr 2021 hob das Finanzministerium für 63,22 Mio. EUR die Mittelbindung auf. Davon zahlten die Bundesministerien 6,76 Mio. EUR im selben Jahr aus (siehe Tabelle 2) und führten 56,46 Mio. EUR einer Rücklage zu. Das restliche Jahresbudget in Höhe von 16,78 Mio. EUR verfiel mit Jahresende.

Im Jahr 2022 erhöhte sich der Rücklagenstand auf 92,80 Mio. EUR. Im Jahr 2024 führte das Finanzministerium weitere 3,20 Mio. EUR der Rücklage zu²⁴, sodass Ende 2024, bei Auflösung des Digitalisierungsfonds, die Rücklagen 37,78 Mio. EUR betragen. Bis Ende August 2025 stand nicht fest, wie mit dieser Rücklage weiter umgegangen werden sollte.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Rücklagen aus Mitteln des Digitalisierungsfonds bis Ende 2024:

Abbildung 3: Entwicklung der Rücklagen in Mio. EUR



Quelle: BKA; Darstellung: RH

- 6.2 Der RH kritisierte, dass von den für den Digitalisierungsfonds budgetierten 160 Mio. EUR nur 105,36 Mio. EUR zur Auszahlung gelangten. Damit schöpften die Bundesministerien rund ein Drittel der Mittel (54,64 Mio. EUR) des Digitalisierungsfonds nicht aus.

²⁴ Von der budgetierten Rücklagenentnahme in Höhe von 12 Mio. EUR wurden letztlich 3,20 Mio. EUR nicht benötigt.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium, bei der finanziellen Ausstattung von neu errichteten Fonds oder anderen Vermögensmassen der Budgetlage angemessen vorzugehen und den konkreten Bedarf im Vorhinein zu erheben.

Der RH kritisierte, dass im Jahr 2024 Mittel des Digitalisierungsfonds der Rücklage zugeführt wurden, obwohl der Digitalisierungsfonds seine Tätigkeit mit 31. Dezember 2024 einstellte. Damit reservierte das Finanzministerium budgetäre Mittel ohne weiteren Verwendungszweck.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, Rücklagenzuführungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzunehmen, um dem Grundsatz der Budgetwahrheit zu entsprechen. Die Rücklage für den Digitalisierungsfonds wäre aufzulösen.

6.3 (1) Das Bundeskanzleramt gab in seiner Stellungnahme an, dass der Digitalisierungsfonds unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Fonderrichtung dotiert worden sei. Die Bedeutung einer möglichst genauen Bedarfserhebung im Vorfeld habe sich im Zuge der Abwicklung verdeutlicht und werde bei künftigen Instrumenten berücksichtigt.

(2) (a) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei in Umsetzung des Materiengesetzes zum Digitalisierungsfonds eine entsprechend hohe Veranschlagung vorzunehmen gewesen und seien im Rahmen des Budgetvollzugs mögliche Steuerungsmöglichkeiten genutzt worden.

(b) Zur Empfehlung betreffend die Rücklagenzuführungen wies das Finanzministerium darauf hin, dass die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 55 Bundeshaushaltsgesetz 2013) grundsätzlich keinen Ermessensspielraum bei der konkreten Zuführung von Rücklagen zuließen. Eine vollständige Untersagung der Rücklagenzuführung für den Digitalisierungsfonds sei weder sachgerecht noch mit dem Telos des Digitalisierungsfondsgesetzes vereinbar gewesen. Die genehmigten Vorhaben seien typischerweise mehrjährig angelegt und die Mittelverwendung über gebundene Mittel bzw. Entbindungen strikt an konkrete Projektunterlagen und Task-Force-Beschlüsse geknüpft gewesen. Die Rücklagenbildung habe damit ausschließlich dazu gedient, die Fortführung bereits projektgebundener Vorhaben über den Jahreswechsel sicherzustellen. Die haushaltsrechtliche Umsetzung der Dotierung des Digitalisierungsfonds in Form der gebundenen Mittelverwendungen habe weiters dafür gesorgt, dass gebundene Mittel bis zur Aufhebung der Bindung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013 ohnedies nicht rücklagenfähig gewesen seien. Durch diese Konstruktion sei eine übermäßige Rücklagenzuführung ex ante verhindert worden; zugleich sei das haushaltsrechtliche Flexibilisierungsinstrument der Rücklagen angewandt worden. Dies sei insbesondere im Zusammen-

hang mit der Abwicklung einer Vielzahl von Projekten und möglichen zeitlichen (Zahlungs-)Verschiebungen grundsätzlich sinnvoll.

Rücklagenzuführungen müssten nicht zwingend mit der Budgetwahrheit in Widerspruch stehen: Etwaige Zahlungsverchiebungen oder Verzögerungen im Rahmen der Projektabwicklung seien nicht in jedem Fall zum Zeitpunkt der Budgeterstellung voraussehbar. Über die Rücklagenzuführung werde außerdem im Rahmen des Rücklagenberichts informiert.

Das Finanzministerium unterstütze die Empfehlung des RH, bestehende Rücklagen des Digitalisierungsfonds aufzulösen. Diesbezüglich bedürfe es gemäß § 3 Abs. 5 Rücklagen-Richtlinien²⁵ eines Antrags des jeweiligen haushaltsleitenden Organs. Das Finanzministerium sei diesbezüglich bereits mit der UG 40 – Wirtschaft in Kontakt und werde diesen in Kürze auch mit den übrigen zuständigen Stellen initiieren.

- 6.4 Der RH erwiderte dem Finanzministerium, dass – abgesehen von der budgettechnisch erforderlichen Veranschlagung – schon in der Konzeptphase von Fondslösungen der konkrete Bedarf erhoben und der Budgetlage angemessen vorgegangen werden sollte.

Zu den Rücklagen entgegnete der RH dem Finanzministerium, dass er keine vollständige Untersagung der Rücklagenzuführung befürwortete, sondern jene des Jahres 2024 kritisierte. In diesem Jahr erfolgte eine Rücklagenzuführung, obwohl der Digitalisierungsfonds seine Tätigkeiten mit 31. Dezember 2024 einstellte und damit auch Auszahlungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich waren. Dadurch ergab sich mit 31. Dezember 2024 ein Rücklagenstand von insgesamt 37,78 Mio. EUR ohne Verwendungszweck. Auch die vom Finanzministerium angeführte Bindung der Mittel konnte diese übermäßige Rücklagenzuführung nicht verhindern, da deutlich mehr Mittel entbunden als schließlich ausbezahlt wurden.

Der RH hielt seine Empfehlungen daher aufrecht.

²⁵ BGBl. II 510/2012

Der Digitalisierungsfonds im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan

- 7.1 (1) Im Dezember 2020 gründete die EU das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“, um Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu finanzieren. NextGenerationEU war EU-weit mit 750 Mrd. EUR dotiert. Darin enthalten war die Aufbau- und Resilienzfazilität (**ARF**) mit einem Volumen von 672,5 Mrd. EUR; den Mitgliedstaaten konnten daraus Darlehen und nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Die mit EU-Verordnung vom 12. Februar 2021 (in der Folge: **ARF-Verordnung**)²⁶ eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität war für die Finanzierung von Maßnahmen in sechs Politikbereichen, darunter digitaler Wandel, vorgesehen. Die Mitgliedstaaten hatten ihre geplanten Maßnahmen in nationalen Aufbau- und Resilienzplänen festzulegen, die die Europäische Kommission (in der Folge: **Kommission**) bewertete und der Rat der Europäischen Union beschloss. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen konnten die Mitgliedstaaten einen finanziellen Zuschuss aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten.²⁷
- (3) Österreich legte der Kommission im April 2021 den Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020 bis 2026 (**ÖARP**) vor und aktualisierte ihn im Juli 2023. Die geschätzten Kosten des ÖARP, für die Österreich eine Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität beantragte, betragen 4,187 Mrd. EUR, die für Österreich aus der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitstehenden Zuschüsse 3,961 Mrd. EUR.²⁸
- (4) Der ÖARP enthielt gemäß den Vorgaben der ARF-Verordnung Maßnahmen in sechs Politikbereichen von europäischer Bedeutung, darunter zum digitalen Wandel²⁹. Zu diesem trug der ÖARP u.a. durch die Maßnahme Digitalisierungsfonds bei, der mit 160 Mio. EUR dotiert war.

²⁶ Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität

²⁷ Art. 12, 17 und 18 ARF-Verordnung

²⁸ Näheres zu den Grundlagen und zum ÖARP siehe im RH-Bericht „Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan“ (Reihe Bund 2025/31, TZ 2, 4 sowie 8 bis 12)

²⁹ Mit Reformen und Investitionen in digitale Technologien, Infrastruktur und Prozesse sollten insbesondere die Digitalisierung von Dienstleistungen, die Entwicklung der digitalen Infrastruktur und der Dateninfrastruktur, Cluster und digitale Innovationszentren sowie offene digitale Lösungen gefördert werden (Erwägungsgrund 12 der ARF-Verordnung).

Für Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität war die Erreichung von Meilensteinen nachzuweisen, die für jede Maßnahme des ÖARP festgelegt waren. Zur Umsetzung des Digitalisierungsfonds waren folgende drei Meilensteine vorgesehen:

- Meilenstein 59 (Frist zweites Quartal 2021): „Inkrafttreten des Digitalisierungsfondsgesetzes“,
- Meilenstein 60 (Frist zweites Quartal 2022): „Projektauswahl“,
- Meilenstein 61 (Frist viertes Quartal 2023): „Abschluss der finanzierten Projekte“ bzw. ab 2025 „Abschlussberichte zu den finanzierten Projekten“.

Auf Vorschlag Österreichs änderte die Kommission den Meilenstein 61 im Jahr 2025 auf „Abschlussberichte zu den finanzierten Projekten“. In Abstimmung mit der Digitalisierungssektion im Bundeskanzleramt argumentierte das Finanzministerium gegenüber der Kommission, dass auch schon mit der ursprünglichen Formulierung der administrative Abschluss innerhalb des Digitalisierungsfonds gemeint war.

Für die Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Österreich waren sechs Zahlungsstranchen vereinbart. Sämtliche Meilensteine aus dem ÖARP waren einer der Tranchen zugeordnet. Waren alle Meilensteine einer Tranche erfüllt, konnte ein Zahlungsantrag an die Kommission gestellt werden. Der Meilenstein 59 war der ersten Tranche zugeordnet, die Meilensteine 60 und 61 der zweiten.

Österreich erhielt Vorschusszahlungen in Höhe von 449,98 Mio. EUR im September 2021 und von 42,06 Mio. EUR im Dezember 2023. Den Zahlungsantrag für die erste Tranche in Höhe von 700 Mio. EUR stellte Österreich im Dezember 2022, die Auszahlung erfolgte im April 2023. Die Kommission genehmigte im Juli 2025 einen zweiten Zahlungsantrag von September 2024 über die zweite und die dritte Tranche in Höhe von gesamt 1,622 Mrd. EUR und zahlte diesen Ende September 2025 aus.

Zwischen den Summen der Tranchen und den tatsächlich für die Erreichung der Meilensteine aufgewendeten Kosten bestand kein Zusammenhang. Lediglich für die Einbehaltung von Mitteln bei Nichterreichen von Meilensteinen hatte die Kommission eine Systematik festgelegt, die von einem „Einheitswert“ für einen Meilenstein je Mitgliedstaat³⁰ ausging (der Einheitswert errechnete sich vom zugesagten Gesamtbetrag der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität pro Mitgliedstaat dividiert durch die Anzahl seiner Meilensteine). Der für Österreich errechnete Einheitswert pro Meilenstein betrug zum Zeitpunkt der Erhebung durch den RH 22,25 Mio. EUR. Damit waren für Österreich die drei Meilensteine des Digitalisierungsfonds rechnerisch 66,75 Mio. EUR wert.

³⁰ Der Einheitswert bildete die Grundlage für die Festlegung eines Betrags, der ausgesetzt wird, wenn ein Meilenstein nicht zufriedenstellend erreicht wird.

- 7.2 Der RH stellte fest, dass sich die finanziellen Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nach festgelegten Zahlungsstranchen richteten, für deren Auszahlung die Mitgliedstaaten Meilensteine erreichen mussten. Er stellte weiters fest, dass die drei für die Umsetzung des Digitalisierungsfonds festgelegten Meilensteine erfüllt waren und die Kommission die zwei Zahlungsstranchen, denen diese Meilensteine zugeordnet waren, bereits an Österreich ausbezahlt hatte. Da jedoch die Höhe der Zahlungsstranchen in keinem direkten Zusammenhang mit den tatsächlich für die Erreichung der Meilensteine angefallenen Kosten stand und weitere Tranchen zum Zeitpunkt der Überprüfung noch ausständig waren, konnte nicht eindeutig bestimmt werden, zu welchem Ausmaß die Auszahlungen aus dem Digitalisierungsfonds in Höhe von 105,36 Mio. EUR vom Zuschuss aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gedeckt waren. Unter Zugrundelegung des von der Kommission errechneten Einheitswerts für einen Meilenstein von 22,25 Mio. EUR betrug der rechnerische Wert der drei Meilensteine des Digitalisierungsfonds 66,75 Mio. EUR (TZ 6).

Der RH hielt weiters fest, dass das Finanzministerium in Abstimmung mit der Digitalisierungssektion in Verhandlungen mit der Kommission eine Neudefinition eines Meilensteins erreichte, die den administrativen Abschluss der Projekte besser abbildete.

Der RH verwies zum ÖARP auf seine weiteren Ausführungen in seinem Bericht „Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan“ (Reihe Bund 2025/31).

Mittelverwendung und -entwicklung

- 8.1 (1) Die Digitalisierungssektion führte ein Projektcontrolling für alle Projekte durch, für die eine Finanzierung durch den Digitalisierungsfonds geplant war. Dieses Controlling enthielt umfassende Informationen zu den Projekten, z.B. involvierte Bundesministerien sowie Genehmigungs- und Budgetdaten (TZ 12).³¹

(2) Der Budgetstatus der finanziellen Mittel für die Projekte unterteilte sich in folgende vier Phasen:

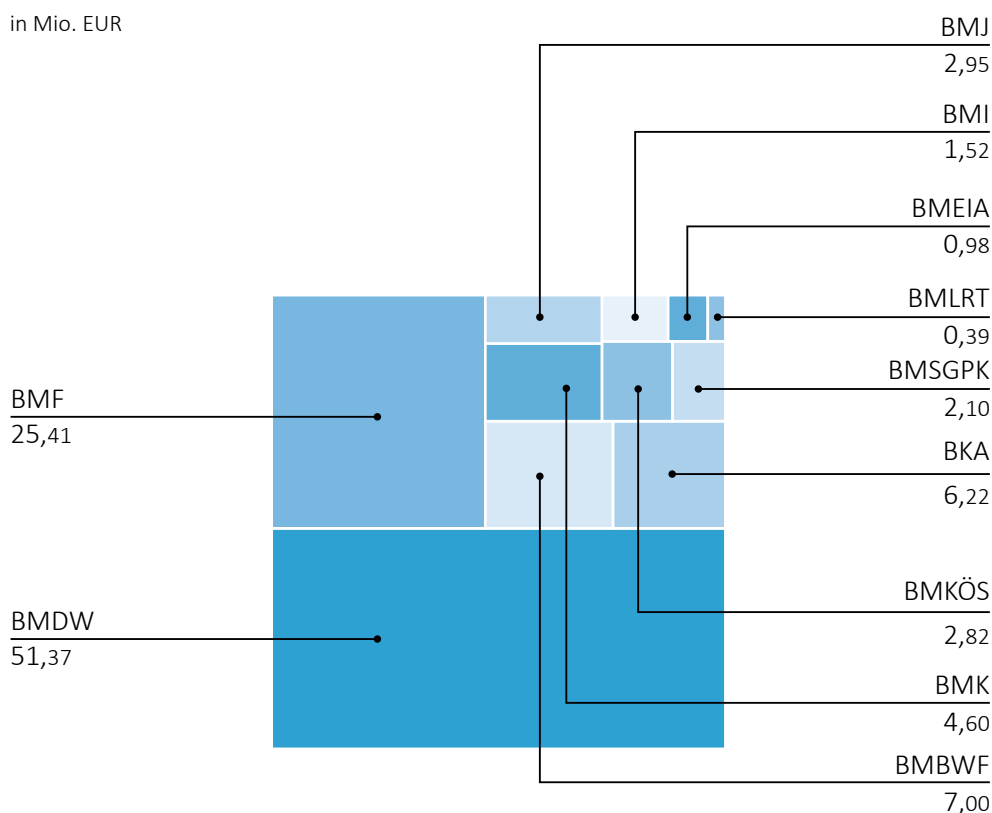
- qualifiziert: Budgetmittel laut Projektantrag, welche die Task Force für die Finanzierung aus dem Digitalisierungsfonds qualifizierte;
- entbunden: Budgetmittel, für die das Finanzministerium die budgetäre Bindung aufhob und damit zur Verwendung freigab (TZ 5);
- beauftragt: Bestellungen gemäß Haushaltsverrechnung;
- ausgezahlt: Zahlungen gemäß Haushaltsverrechnung.

³¹ Die Geschäftsstelle des Digitalisierungsfonds führte das Controlling im Projekt- und Ressourcenmanagement-System (**PRM-SAP**), in dem ein eigener Leistungs- und Budgetbericht eingerichtet war. Dieser Bericht stellte die Daten aus den Primärsystemen PRM-SAP und HV-SAP konsolidiert dar.

Die Entwicklung der finanziellen Mittel nach Budgetstatus zeigt, dass das Finanzministerium bei 168 Projekten mit einem qualifizierten Projektvolumen von 143,04 Mio. EUR 8,72 Mio. EUR nicht entband. Die Projektverantwortlichen beauftragten von den entbundenen Mitteln 14,14 Mio. EUR nicht, das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium zahlte von den beauftragten Mitteln 14,82 Mio. EUR nicht aus. Somit gelangten 105,36 Mio. EUR zur Auszahlung, das waren 74 % der qualifizierten Mittel (TZ 14).

(3) Der größte Anteil der Auszahlungen betraf Projekte des bis Juni 2022 für Digitalisierung zuständigen Digitalisierungsministeriums (BMDW) mit 51,37 Mio. EUR (49 %). Das Finanzministerium (BMF) erhielt 25,41 Mio. EUR (24 %), die übrigen 27 % der Mittel teilten sich auf neun weitere Bundesministerien auf:

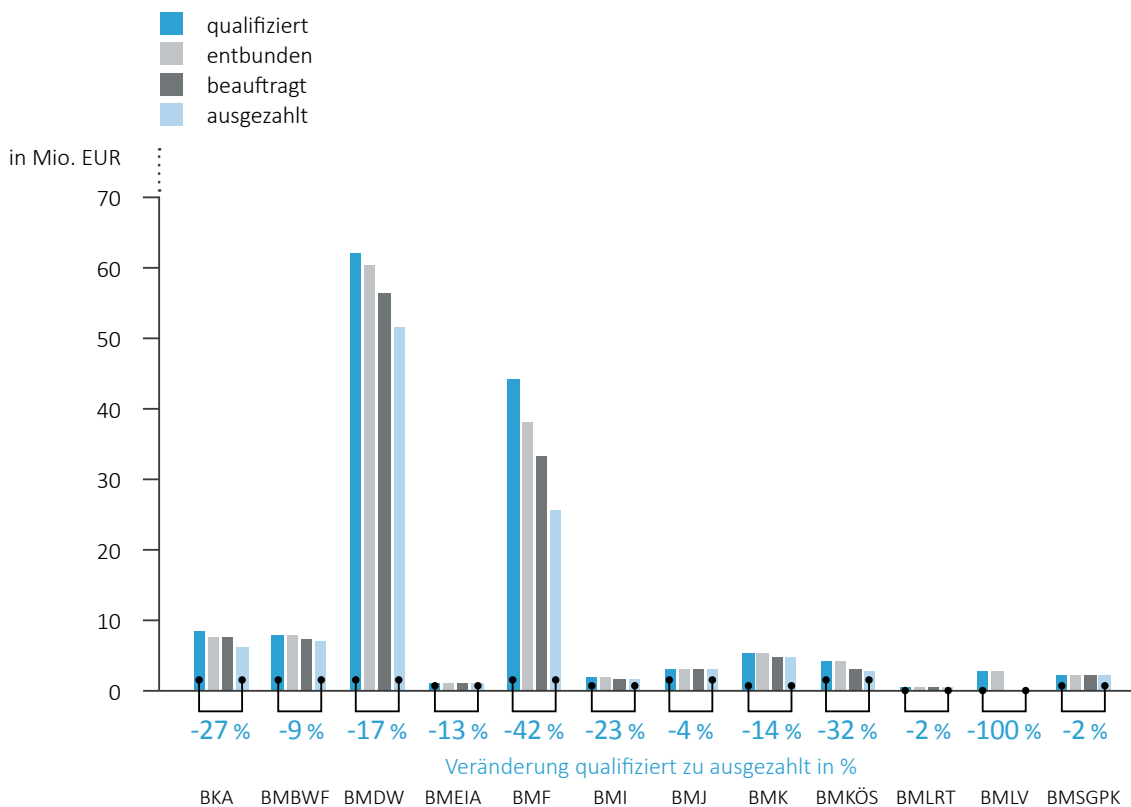
Abbildung 4: Auszahlungen aus dem Digitalisierungsfonds nach Bundesministerien in Mio. EUR



Quelle: BKA; Darstellung: RH

(4) Inwieweit die Bundesministerien die für ihre Projekte qualifizierten Mittel auszahlen, veranschaulicht die folgende Abbildung:

Abbildung 5: Digitalisierungsfonds-Mittel nach Budgetstatus und Bundesministerien in Mio. EUR

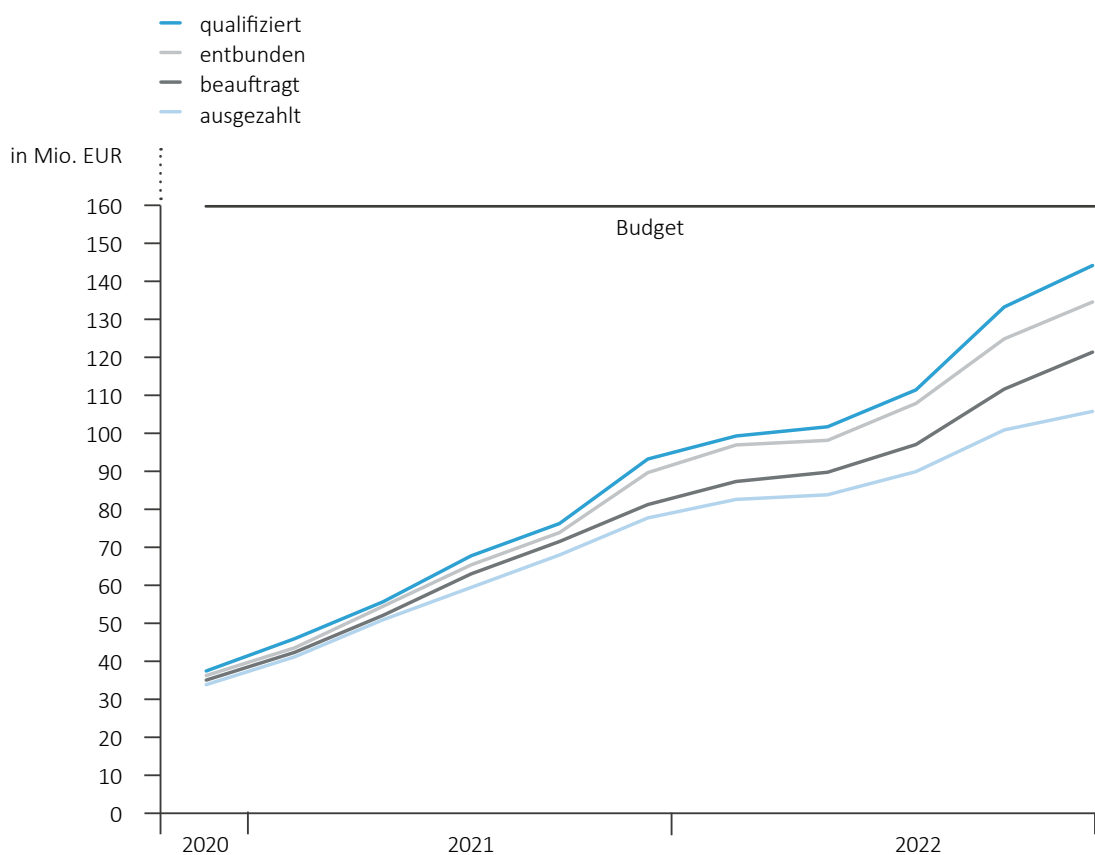


Quelle: BKA; Darstellung: RH

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) brachte keines seiner drei qualifizierten Projekte zur Auszahlung. Die Auszahlungen für Projekte des Finanzministeriums verringerten sich gegenüber den qualifizierten Mitteln um 42 %, die des Digitalisierungsministeriums um 17 %.

(5) Abbildung 6 zeigt zusammenfassend den Ausnutzungsgrad der budgetären Mittel nach deren Beschlussfassung (Projektqualifizierung) in der Task Force. Die Task Force beschloss die ersten Projektqualifizierungen im Dezember 2020, die letzte Sitzung fand im September 2022 statt:

Abbildung 6: Ausnutzungsgrad der Digitalisierungsfonds-Mittel in Mio. EUR



Quelle: BKA; Darstellung: RH

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass 73 % der Mittel (rd. 76,79 Mio. EUR) Projekte des Digitalisierungs- und des Finanzministeriums betrafen. An weitere neun Bundesministerien zahlte der Fonds 28,58 Mio. EUR aus.

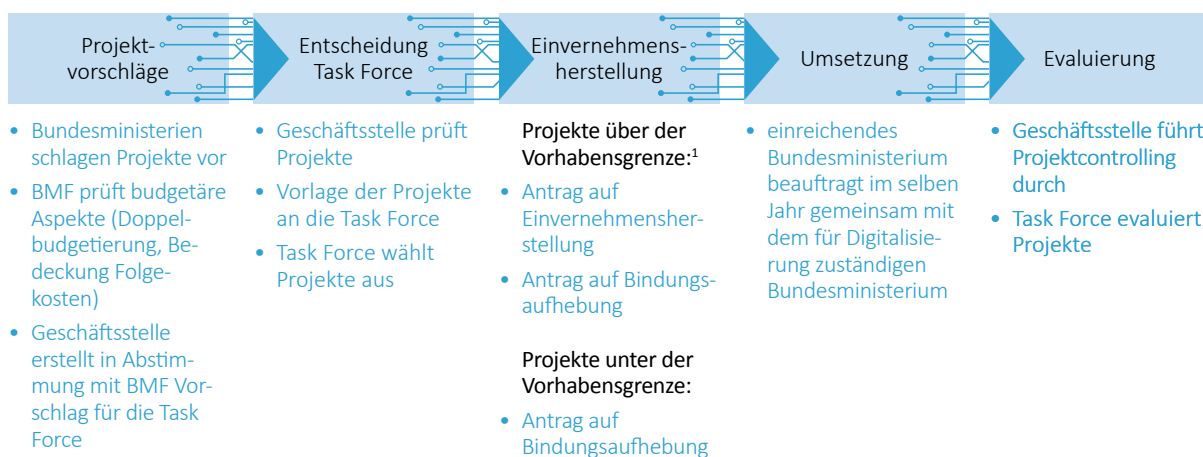
(2) Anknüpfend an seine Kritik in TZ 6, wonach von den für den Digitalisierungsfonds budgetierten 160 Mio. EUR nur 105,36 Mio. EUR zur Auszahlung gelangten und somit ein Drittel keine Verwendung fand, hielt der RH kritisch fest,

- dass die finanzielle Ausstattung des Fonds nicht bedarfsorientiert erfolgte (TZ 6) und
- dass selbst von den 143,04 Mio. EUR an qualifizierten Projektmitteln nur knapp drei Viertel (105,36 Mio. EUR) in Anspruch genommen wurden. Damit konnten – aus unterschiedlichen Gründen (keine zeitgerechte Beauftragung, Abbruch des Projekts etc.) – 26 % der qualifizierten Projektmittel nicht eingesetzt werden (TZ 14).

Abwicklungsprozess

- 9 Für die Abwicklung des Digitalisierungsfonds legte die Task Force im Dezember 2020 folgenden Prozess fest:

Abbildung 7: Abwicklungsprozess



¹ Je nach Größe des Projekts (Betragsgrenze in der Regel 1 Mio. EUR) war das BMF gemäß Vorhabensverordnung inhaltlich mitbefasst.

Quelle: BKA; Darstellung: RH

In den folgenden drei TZ geht der RH näher auf den Abwicklungsprozess ein.

Auswahlprozess, Entscheidungskriterien und Entbindung

- 10.1 (1) Nach Aufruf zur Projekteinreichung legten die Bundesministerien der Digitalisierungssektion³² bis zu vorgegebenen Stichtagen ihre Projektvorschläge vor; diese stellte die Projektvorschläge gleichzeitig dem Finanzministerium zur Verfügung. Die in der Digitalisierungssektion eingerichtete Geschäftsstelle (**TZ 4**) prüfte die Zulässigkeit der Projektvorschläge insbesondere anhand der Kriterien laut Digitalisierungsfondsgesetz und IKT-Konsolidierungsgesetz. Das Finanzministerium prüfte parallel, ob für das vorgeschlagene Projekt bereits Mittel im Bundesvoranschlag vorgesehen waren (dies wäre ein Ausschließungsgrund) und ob die Folgekosten bedeckt waren. Die Geschäftsstelle legte der Task Force eine Liste der positiv beurteilten Projekte zur Entscheidung über die Auswahl der umzusetzenden Projekte vor.

³² Abteilung I/A/1 (Digitalisierungsministerium) bzw. ab Juni 2022 Abteilung V/A/1 (Finanzministerium) – „Digitale Strategien und Innovation“

(2) Die Task Force wählte die Projekte in Tranchen aus, auf der Grundlage ihres Kriterienkatalogs vom Dezember 2020. Demnach musste ein Projekt u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- Das Projekt hatte eine ressortübergreifende Wirkung.³³
- Es diene der IT-Konsolidierung im Bund oder unterstützte digitale Bürger- und Unternehmensservices oder diene zur Optimierung der Verwaltungsprozesse.
- Es war Teil des Regierungsprogramms.
- Es war umsetzbar und plausibel.
- Die Projektabwicklung im Bundesministerium war sichergestellt.

Ein Projekt diene der IT-Konsolidierung, wenn es

- eine messbare, ressortübergreifende Effizienzsteigerung ermöglichte (z.B. durch Lizenzmanagement, OnceOnly³⁴ oder Reduktion von Serverräumen),
- die ressortübergreifende Zusammenarbeit erleichterte (z.B. durch Videokonferenzsysteme) oder
- die ressortübergreifende Cybersicherheit und -resilienz sicherte bzw. erhöhte.

Ein Projekt, das digitale Bürger- und Unternehmensservices sowie Verwaltungsprozesse unterstützte, konnte ausgewählt werden, wenn es

- einen unmittelbaren Mehrwert im Bereich des Bürger- oder Unternehmensservices bzw. in der Bundesverwaltung schuf,
- unmittelbar der Umsetzung eines bereits angekündigten „Leuchtturmprojekts“ (z.B. digitaler Führerschein, Digitales Amt) diene,
- digitale Kompetenzen stärkte und/oder den Nutzungsgrad von Services erhöhte (Digital Skills) oder
- zur nachweislichen Verbesserung des österreichischen Werts nach dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI)³⁵ beitrug.

Auf dieser Grundlage wählte die Task Force insgesamt 168 Projekte mit einem qualifizierten Projektvolumen von 143,04 Mio. EUR zur Umsetzung aus. Eine projektbezogene Dokumentation, wie die einzelnen Projekte die festgelegten Kriterien erfüllten und welchen Einfluss diese auf die Auswahl der eingereichten Projekte hatten, fehlte.

³³ Eine ressortübergreifende Wirkung war gegeben, wenn eine Wiederverwendbarkeit der Ergebnisse/Lösungen des Projekts durch andere Bundesministerien möglich war und möglichst generische Lösungen mit gleicher Struktur, aber anderen fachlichen Inhalten betrieben werden konnten.

³⁴ Nach dem Once-only-Prinzip geben Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen der Verwaltung ihre Daten und Nachweise nur einmal an, die Verwaltung kann bei späteren Anwendungen darauf zugreifen.

³⁵ siehe auch <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/desi> (abgerufen am 22. Oktober 2025)

(3) Zur Umsetzung eines qualifizierten Projekts war die budgetäre Bindung aufzuheben.

Bei Projekten, die als „finanzielles Vorhaben“ über der in der Vorhabensverordnung³⁶ festgelegten Vorhabensgrenze von 1 Mio. EUR (sogenannte Mitbefassungsgrenze) lagen, hatte das einreichende Bundesministerium das haushaltsrechtliche Einvernehmen³⁷ mit dem Finanzminister herzustellen.³⁸ Das betraf 35 (21 %) der 168 Projekte mit einem qualifizierten Budgetbedarf von 95,63 Mio. EUR. Dazu stellte das einreichende Bundesministerium einen Antrag an den Finanzminister. Dieser prüfte³⁹, ob das Projekt zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich war, mit den Zielen der Haushaltsführung, insbesondere den Grundsätzen der Wirkungsorientierung und Effizienz⁴⁰, in Einklang stand und die budgetäre Bedeckung sichergestellt war.

War eine Einvernehmensherstellung nicht erforderlich, konnte das für Digitalisierung zuständige Ministerium sogleich einen Antrag auf Bindungsaufhebung an den Finanzminister stellen, der nach Prüfung des Antrags die Bindung aufhob.

- 10.2 Der RH stellte fest, dass die für die Abwicklung des Digitalisierungsfonds eingerichtete Task Force einen formalisierten Prozess für die Auswahl der Projekte festgelegt hatte. Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen dieses Prozesses kamen insbesondere Organisationseinheiten aus den zwei führend verantwortlichen Bundesministerien zu – dem Digitalisierungsministerium (TZ 4) und dem Finanzministerium.

Der RH hielt fest, dass die Task Force ihre Entscheidungen über die Qualifizierung der eingereichten Projekte nach festgelegten Kriterien zu treffen hatte. Er kritisierte, dass diese Entscheidungen nicht nachvollziehbar waren, weil das jeweils für Digitalisierung zuständige Bundesministerium keine projektbezogene Dokumentation führte; so war nicht dokumentiert, wie die einzelnen Projekte die Kriterien erfüllten und welchen Einfluss diese auf die Auswahl der Projekte hatten.

Der RH empfahl dem für Digitalisierung zuständigen Bundeskanzleramt, bei einer künftigen Projektauswahl die zur Auswahl herangezogenen Kriterien und ihren Einfluss auf die Entscheidung so zu dokumentieren, dass die Projektauswahl nachvollziehbar ist.

³⁶ BGBl. II 22/2013 i.d.F. BGBl. II 70/2015

³⁷ §§ 57 ff. Bundeshaushaltsgesetz 2013

³⁸ In der Regel bestand die Verpflichtung zur Einvernehmensherstellung durch das zuständige haushaltsleitende Organ mit dem Finanzminister bei Vorhaben ab 1 Mio. EUR (Mitbefassungsgrenze). Das galt auch für Projekte, die im Rahmen des Digitalisierungsfonds finanziert werden sollten.

³⁹ auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit § 2 Vorhabensverordnung

⁴⁰ § 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013

- 10.3 Das Bundeskanzleramt merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Projektauswahl auf Grundlage eines von der Task Force beschlossenen Kriterienkatalogs erfolgt sei. Die Entscheidungsfindung sei in Sitzungsunterlagen und Protokollen aktenmäßig dokumentiert worden. Im Zuge der Umsetzung habe sich verdeutlicht, dass eine noch stärker strukturierte Darstellung der Gewichtung einzelner Kriterien die Nachvollziehbarkeit weiter erhöhen könne. Dieser Aspekt werde bei künftigen Auswahlverfahren berücksichtigt.

Beauftragung und Abwicklung

- 11.1 (1) Nach der allenfalls erforderlichen Einvernehmensherstellung und nach der Bindungsaufhebung konnten die Auftragnehmer beauftragt werden. Aus verfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen schlossen das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium und das einreichende Bundesministerium die Verträge für den Bund gemeinsam ab und waren somit beide Auftraggeber. Diese zivilrechtliche Ausgestaltung war erforderlich, weil die Budgetmittel des Digitalisierungsfonds nur dem jeweils für Digitalisierung zuständigen Bundesministerium zugeordnet waren. Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 sah weder eine Zahlungsgrundlage eines haushaltsleitenden Organs für Verpflichtungen anderer haushaltsleitender Organe noch eine Grundlage für die unbeschränkte Übertragung von Budgetmitteln an andere haushaltsleitende Organe vor: Budgetmittel konnten nur innerhalb einer Rubrik verschoben werden.⁴¹ Daher musste sich neben dem einreichenden Bundesministerium auch das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium vertraglich verpflichten, um aus dem ihm zugeordneten Budget auszahlen zu können. Intern vereinbarten die beiden Bundesministerien, dass das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium lediglich zur Auszahlung verpflichtet war, darüber hinaus aber vom einreichenden Bundesministerium schad- und klaglos zu stellen war. Dieser Prozess war für jede der 447 Beauftragungen in sämtlichen Projekten zu durchlaufen.

Das Projekt musste im Jahr der Projektauswahl beauftragt werden, um die budgetäre Deckung sicherzustellen. Das Projekt sollte, soweit möglich, innerhalb eines Kalenderjahres umgesetzt werden.

(2) Für die Projektleitung und die inhaltliche Projektabwicklung war das einreichende Bundesministerium verantwortlich. Dieses hatte jede Rechnung, die der Auftragnehmer dem für Digitalisierung zuständigen Bundesministerium legte, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, bevor das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium sie bezahlte. Bei den 447 Beauftragungen fielen über 2.200 (Teil-)Rechnungen an.

⁴¹ Art. 51 Abs. 6 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz

Nach dem inhaltlichen Abschluss des Projekts hatte das einreichende Bundesministerium einen Abschlussbericht zu erstellen. Ein Projekt war im Sinne des Digitalisierungsfonds inhaltlich abgeschlossen, wenn die Beauftragungen erfolgt und im Rahmen des veranschlagten Budgets abgerechnet waren. Es war nicht Voraussetzung, dass etwa eine IT-Anwendung bereits operativ war (TZ 15).

- 11.2 Der RH stellte fest, dass bei Beauftragungen von Projekten im Rahmen des Digitalisierungsfonds aus verfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen sowohl das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium als auch das einreichende Bundesministerium als Vertragspartner und Auftraggeber auftraten. Auch im Abrechnungsprozess waren diese zwei Ministerien beteiligt. Da diese Prozessschritte je Projekt zumindest einmal, teilweise jedoch (z.B. im Zuge der Abrechnung) auch mehrmals durchzuführen waren, stellte bei 447 Beauftragungen und über 2.200 bearbeiteten Rechnungen in den 152 beauftragten Projekten (TZ 14) die Einbindung von jeweils zwei Bundesministerien einen hohen Aufwand dar.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, bei zukünftigen Projektfinanzierungen auf möglichst schlanke und effiziente Verwaltungsabläufe zu achten. Insbesondere sollte vermieden werden, dass bei einzelnen Prozessschritten, wie etwa im Rahmen der Vertragsgestaltung oder bei der Abrechnung, regelmäßig mehrere Bundesministerien einzubinden sind.

- 11.3 Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts sei die Abwicklung des Digitalisierungsfonds aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben unter Einbindung mehrerer Ressorts erfolgt, was zu erhöhtem administrativem Aufwand geführt habe. Diese Erfahrung unterstreiche die Bedeutung klarer, möglichst schlanker Abwicklungsstrukturen bei ressortübergreifenden Finanzierungsinstrumenten. Für zukünftige ressortübergreifende Finanzierungen beabsichtige das Bundeskanzleramt, bestehende Abwicklungsstrukturen stärker zu nutzen und Prozesse weiter zu vereinfachen.

Recht- und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes

12.1 (1) Insbesondere bei folgenden Prozessschritten war auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben zu achten:

- Zuordnung der Projektanträge zu den im Digitalisierungsfondsgesetz festgelegten Projektkategorien,
- Einvernehmensherstellung zwischen einreichendem Bundesministerium und Finanzministerium,
- Bindungsaufhebung der Budgetmittel durch das Finanzministerium.

(a) Das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium und die Operative Task Force beurteilten – im Vorfeld der Entscheidung durch die Task Force – jedes eingereichte Projekt anhand der Vorgaben des Digitalisierungsfondsgesetzes und der von der Task Force beschlossenen Kriterien; weiters ordneten sie die eingereichten Projekte unabhängig von der Einschätzung der Projektverantwortlichen den im Digitalisierungsfondsgesetz festgelegten Projektkategorien zu. Dabei beachteten sie die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Fondsmittel für die Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden war. Dies war im Elektronischen Akt (**ELAK**) dokumentiert. Auch bei der Prüfung der vorgelegten Leistungsangebote und bei der Abrechnung der Projekte achtete das für Digitalisierung zuständige Bundesministerium auf die Einhaltung der festgelegten Kriterien.

(b) Die Geschäftsstelle holte von den einreichenden Bundesministerien die Bestätigungen darüber ein, ob eine Einvernehmensherstellung mit dem Finanzministerium erforderlich war und wenn ja, ob sie vorlag. Zu 23 von 24 Projekten, bei denen dies erforderlich war, wurde das Einvernehmen hergestellt. In einem Projekt (Public Warning System) fanden keine Beauftragungen statt (TZ 14). Die Geschäftsstelle dokumentierte die Prozessschritte im ELAK.

(c) Das Finanzministerium bestätigte im ELAK für jeden Projektantrag die Aufhebung der Budgetbindung in voller oder teilweiser Höhe. Aufgrund nachträglicher Änderungen im Projekt entband es nicht in jedem Fall den gesamten, zum Zeitpunkt des Projektantrags ermittelten Budgetbedarf.

(2) Die Geschäftsstelle führte ein kontinuierliches projektbezogenes Controlling zu den einzelnen Projekten und zum Gesamtportfolio durch. Sie überwachte damit insbesondere das dafür vorgesehene Budget, den Projektfortschritt und die Meilensteine, um frühzeitig Abweichungen festzustellen.⁴²

⁴² Im Projekt- und Ressourcenmanagement-System (PRM-SAP) waren für alle qualifizierten Projekte tagesaktuell folgende Budgetkennzahlen abrufbar: qualifiziertes Budget (Daten aus PRM), entbundenes Budget (Daten aus PRM), Budgetwerte von geplanten und bereits beauftragten Angeboten (Daten aus PRM/Angebotsmanagement), gebundenes Budget der bereits erfolgten Beauftragungen (Daten aus HV-SAP), erfasste – einschließlich bereits abgeschlossener – Rechnungen der Angebote (Daten aus HV-SAP).

Für die Mitglieder der Task Force waren die Budgetwerte auf aggregierter Budgetebene und auf Ebene der einzelnen Projekte in einem zentralen Dashboard systematisch abgebildet. Die Projektverantwortlichen aktualisierten monatlich im Dashboard die Projektfortschritte, insbesondere in Bezug auf die im Projektantrag definierten Meilensteine. Der aktuelle Status war in Form eines Ampelsystems ablesbar. Zur Gewährleistung der Systemunabhängigkeit erfasste die Geschäftsstelle zusätzlich alle relevanten Daten manuell in einer Excel-Datei.

Aufgrund dieser Informationen erstellte die Geschäftsstelle die Statusberichte für die Task Force zur laufenden Evaluierung.

Im Zuge des Controllings stellte die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Budget- und Portfolioteam der Digitalisierungssektion sicher, dass die Projektverantwortlichen ausschließlich bis zur Höhe des entbundenen Budgets beauftragten und nur im Umfang der – im Rahmen der genehmigten Angebote – beauftragten Leistungen abrechneten. Dabei prüfte sie systematisch, dass die Projektverantwortlichen keine Betriebsleistungen beauftragten und Auftragnehmer keine Betriebsleistungen fakturierten.

(3) Auch die Buchhaltungsagentur des Bundes, die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission und der Europäische Rechnungshof prüften verschiedene Gebarungsaspekte im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsfonds.

(a) Das Finanzministerium beauftragte die Buchhaltungsagentur⁴³ im Jahr 2023 mit einer Überprüfung von in seinem Wirkungsbereich umzusetzenden Maßnahmen des ÖARP, darunter auch die Maßnahme „2.C.2 Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“. Vorgesehen waren eine Systemprüfung zur Einhaltung der Vorgaben für die Abwicklung und drei Substanzprüfungen zu den drei für die Umsetzung des Digitalisierungsfonds festgelegten Meilensteinen (TZ 7).⁴⁴

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH war nur die Substanzprüfung zum Meilenstein 59 (Inkrafttreten des Digitalisierungsfondsgesetzes) abgeschlossen. Die Buchhaltungsagentur hielt in ihrem Prüfbericht von Oktober 2024 fest, dass das Digitalisierungsfondsgesetz ordnungsgemäß in Kraft getreten war. Dem Finanzministerium empfahl sie, auf seiner Website auf die Förderung durch das Programm Next-

⁴³ Gemäß § 2 Abs. 3 Buchhaltungsagenturgesetz, BGBl. I 37/2004 i.d.g.F., konnte die Buchhaltungsagentur sonstige Aufgaben (vertragliche Leistungen) erbringen, die ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zusammenhang standen.

⁴⁴ Als Ergebnis der Prüfungshandlungen der Buchhaltungsagentur war vorgesehen, dass sie – zusammenfassend über alle Prüfungen – eine Erklärung über die ordnungsgemäße Mittelverwendung im Rahmen des ÖARP abgab. Die Erklärung sollte darlegen, ob das System von Audit und Kontrolle im Wirkungsbereich des Finanzministeriums und in den nachgelagerten Abwicklungsstellen derart gestaltet war, dass zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, insbesondere zur Verhinderung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelförderungen, ein wirksames und effizientes Kontrollsystem zur Anwendung kam. Darüber hinaus konnte sie die Verbesserung von Schwachstellen vorschlagen.

GenerationEU hinzuweisen. Das nunmehr zuständige Bundeskanzleramt kam dem mit einem Hinweis auf der Website digitalaustria.gv.at nach.

(b) Die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission prüfte im März 2023 die für die Aufbau- und Resilienzfazilität zentral zuständige Koordinierungsstelle im Finanzministerium. Die Systemprüfung umfasste die im Zusammenhang mit dem ÖARP getroffenen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Der Prüfbericht vom Februar 2024 enthielt zur Abwicklung des Digitalisierungsfonds keine Feststellungen.

(c) Der Europäische Rechnungshof begann im April 2025 die Prüfung der Maßnahme „2.C.2 Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ des ÖARP mit dem Schwerpunkt Nachvollziehbarkeit und Transparenz (u.a. Abläufe und Einsatz von Datenbanken). Im August 2025 waren die Ergebnisse der Prüfung noch nicht veröffentlicht.

12.2 Der RH stellte fest, dass die Abläufe und Prozesse zur Umsetzung des Digitalisierungsfonds auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet waren. Er hob hervor, dass die Geschäftsstelle federführend die einzelnen Prozessschritte in jedem Projekt aktenmäßig dokumentierte. Dadurch war die Nachvollziehbarkeit des Prozesses (mit Ausnahme der Erfüllung der Kriterien für die Projektauswahl, siehe [TZ 10](#)) auch nach Abschluss des Digitalisierungsfonds gegeben. Zudem führte die Geschäftsstelle ein projektbegleitendes Controlling durch, das sich aber nur auf Beauftragung und Abrechnung, nicht auf die operative Umsetzung der Projekte bezog.

Der RH verwies nochmals auf seine Feststellung in [TZ 4](#), dass die zuständige Abteilung in der Digitalisierungssektion mit den zahlreichen Verwaltungsaufgaben des Digitalisierungsfonds abteilungsfremde Tätigkeiten zu übernehmen hatte.

Er wiederholte daher seine Empfehlung an das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium aus [TZ 4](#), die Verwaltung von künftigen ressortübergreifenden Projektfinanzierungen so zu organisieren, dass nach Möglichkeit bestehende Verwaltungsstrukturen herangezogen werden, die bereits über Erfahrung in der Abwicklung von Projektfinanzierungen verfügen.

Zur diesbezüglichen Stellungnahme des Bundeskanzleramts und des Finanzministeriums siehe [TZ 4](#).

Überblick Projekte

Projekte mit den höchsten qualifizierten Mitteln

- 13.1 (1) Tabelle 3 zeigt die zehn Projekte mit den höchsten qualifizierten und damit genehmigten finanziellen Mitteln des Digitalisierungsfonds sowie deren Auszahlungen:

Tabelle 3: Projekte mit den höchsten qualifizierten Mitteln

	einreichendes Bundesministerium	Projekttitle	Schwerpunkt B/U oder IKT ²	qualifiziert	ausgezahlt	Differenz qualifiziert zu ausgezahlt
				in Mio. EUR		
1	BMDW ¹	oesterreich.gv.at – Weiterentwicklung	B/U	6,00	5,94	0,06
2	BMF	Public Warning System (Kommunikation in Krisen- und Katastrophensituationen)	IKT	6,00	–	6,00
3	BMDW ¹	Umsetzung Single Digital Gateway Regulation	IKT	5,09	4,93	0,16
4	BMBWF	Plattform bildung.gv.at mit Portalintegration von pods.gv.at	B/U	5,00	4,88	0,12
5	BMDW ¹	Analyse und Konzeption (Projekt IKT-Konsolidierung)	IKT	4,81	4,18	0,63
6	BMF ¹	Umsetzung LIMBO – Schaffung eines Services für Software Asset Management für Bundesauftraggeber	IKT	4,70	0,15	4,55
7	BMDW ¹	Digitale Kompetenzen – Allianz für digitale Skills und Berufe	B/U	4,00	1,50	2,50
8	BMF ¹	Elektronischer Akt im Bund (ELAK) – Weiterentwicklungen 2024 (ELAK W24)	IKT	3,90	2,38	1,52
9	BMF ¹	Digitale Kompetenzoffensive in der öffentlichen Verwaltung	IKT	3,80	3,09	0,71
10	BMDW ¹	Elektronischer Akt im Bund – Weiterentwicklung, Modernisierung	IKT	3,70	3,48	0,22

¹ jeweils Digitalisierungssektion

Quelle: BKA

² B/U = Services für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen; IKT = IKT-Konsolidierung

Den Großteil der zehn Projekte mit den höchsten qualifizierten bzw. genehmigten Mitteln reichte die Digitalisierungssektion selbst ein. So hatte das Projekt zur Weiterentwicklung von „oesterreich.gv.at“ ein qualifiziertes Volumen von 6 Mio. EUR; es kam mit 5,94 Mio. EUR auch größtenteils zur Auszahlung.

Zum Projekt „Public Warning System“ konnte aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen kein Einvernehmen mit dem Finanzministerium hergestellt werden (TZ 14).

(2) Das Projekt LIMBO des Finanzministeriums zur Schaffung eines Services für Software Asset Management für Bundesauftraggeber war mit 4,70 Mio. EUR qualifiziert, zur Auszahlung gelangten 0,15 Mio. EUR. Mit diesem Projekt hätte die technische

und organisatorische Basis für ein einheitliches Software Asset- und Lizenzmanagement durch einen zentralen Servicebetreiber für alle Ressorts bereitgestellt werden sollen. Der Umfang bzw. Fokus des Projekts zur IT-Konsolidierung hatte sich als nicht realisierbar herausgestellt und musste daher überarbeitet werden. Aufgrund der damit verbundenen verlängerten Vorbereitungsaktivitäten konnte das Vorhaben nicht zeitgerecht umgesetzt und konnten die für die Finanzierung vereinbarten Meilensteine im Jahr 2022 nicht erreicht werden. Das Vorhaben musste abgebrochen werden. Das Finanzministerium identifizierte dazu folgende Hinderungsgründe:

- Die Bundesministerien waren nicht verpflichtet, die im Rahmen der IT-Konsolidierung konzipierten Services und Konzepte umzusetzen.
- Zur Abwicklung von Projekten qualifiziertes Personal stand nicht ausreichend zur Verfügung.
- Es existierte keine umfassende und bundesweit etablierte verbindliche Steuerung für IT-Services.
- Bestehende Budgetierungs- und Verrechnungsmodelle waren für die Finanzierung von zentralen bundeseinheitlichen IT-Services nicht ausreichend.
- Informationen seitens der Bundesministerien zur Erbringung von IT-Services waren kaum vergleichbar und wenig aussagekräftig.

- 13.2 Der RH stellte fest, dass das durch den Digitalisierungsfonds finanzierte Projekt LIMBO zur Schaffung eines Services für Software Asset Management für Bundesauftraggeber zur IT-Konsolidierung abgebrochen werden musste, da grundlegende Voraussetzungen für eine Umsetzung in den Bundesministerien nicht vorlagen. Schwachstellen waren – neben fehlendem qualifiziertem Personal und fehlenden verbindlichen Vorgaben – auch wenig aussagekräftige Informationen zu den IT-Services in den Bundesministerien.

Der RH empfahl daher dem für Digitalisierung zuständigen Bundeskanzleramt, in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesministerien die im Projekt LIMBO identifizierten Hinderungsgründe bei der Durchführung weiterer IT-Konsolidierungsprojekte zu berücksichtigen.

- 13.3 Das Bundeskanzleramt führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Konzept eines einheitlichen Software-Lizenzmanagement-Systems für Bundesorganisationen (LIMBO) und die identifizierten Hinderungsgründe bei der Umsetzung wertvolle Erkenntnisse für zukünftige Konsolidierungsvorhaben erbracht hätten; dieses Projekt sei daher eine wichtige Basis für künftige Konsolidierungsvorhaben. Zur weiteren Nutzung der Ergebnisse seien diese auch mit den Bundesministerien geteilt worden. Das Bundeskanzleramt teile gerne das gesamte Wissen zum Programm IT-Konsolidierung mit anderen Gebietskörperschaften.

Nicht umgesetzte Projekte

- 14.1 (1) In Summe reichten die Bundesministerien 315 Projekte mit einem Budgetbedarf von 287,46 Mio. EUR ein, davon qualifizierte die Task Force 147 Projekte nicht für eine Finanzierung durch den Digitalisierungsfonds (TZ 6 und TZ 8).

Für die 147 nicht qualifizierten Projekte lagen nur teilweise dokumentierte Begründungen der Task Force vor bzw. kommunizierte die Task Force die Begründungen für die Nicht-Qualifizierung der Projekte den einreichenden Bundesministerien nur teilweise. Für die 45 Projekte, die die Task Force ab Juli 2022 nicht für eine Finanzierung qualifizierte, dokumentierte die Geschäftsstelle die Begründungen – mit einer Ausnahme – durchgehend.

Die folgende Tabelle zeigt die Begründungen für die ab Juli 2022 nicht qualifizierten Projekte und auf welches Bundesministerium sie entfielen:

Tabelle 4: Begründungen der Geschäftsstelle für nicht qualifizierte Projekte nach Bundesministerium

	BKA	BMAW	BMBWF	BMEIA	BMF	BMI	BMJ	BMK	BMLRT	BMSGPK	Summe
	Anzahl der Begründungen										
keine ausreichende ressortübergreifende Wirkung		1	6		1	3	4	2	1	5	23
Budgetmittel für das Jahr 2022 erschöpft		1	4		7 ¹			1		1	14
Projektantrag von Projektverantwortlichen zurückgezogen	2			2							4
Projekt nicht finanzierungswürdig		1				1					2
Doppelfinanzierung konnte nicht ausgeschlossen werden		1									1
keine Angabe		1									1
Summe	2	5	10	2	8	4	4	3	1	6	45

¹ davon zwei Projekte der Digitalisierungssektion

Quelle: BKA; Zusammenstellung: RH

Der häufigste Grund für die Nicht-Qualifikation war die fehlende ressortübergreifende Wirkung⁴⁵ (23 Projekte). Weitere 14 Projekte konnten nicht qualifiziert werden, weil die Fondsmittel für das Jahr 2022 schon erschöpft waren (TZ 8).⁴⁶

⁴⁵ § 3 Abs. 1 Digitalisierungsfondsgesetz

⁴⁶ Während im Jahr 2021 das verfügbare Budget von 80 Mio. EUR nicht ausgenutzt werden konnte, überstiegen im Jahr 2022 die Projektanträge das verfügbare Budget von 80 Mio. EUR. Da kein Rückgriff auf das Budget von 2021 bzw. auch keine Wiederausnutzung von Finanzierungen nicht realisierter Projekte möglich war, zahlte der Digitalisierungsfonds letztlich nur rd. 105 Mio. EUR von 160 Mio. EUR aus.

In sechs Fällen zogen die Projektverantwortlichen den Projektantrag zurück oder das Projekt stellte sich als nicht finanzierungswürdig heraus.

(2) Von den 168 qualifizierten Projekten folgten bei 16 Projekten keine Beauftragungen. Die Gründe für die unterbliebene Beauftragung zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 5: Begründungen für nicht beauftragte Projekte nach Bundesministerium

	BMBWF	BMKÖS	BMLV	BMF	BMDW	Summe
	Anzahl der Begründungen					
keine zeitgerechte Beauftragung	1	2		2	4	9
Abbruch durch Antragsteller			3			3
kein Abruf von Leistungen				2	1	3
kein Einvernehmen mit dem BMF				1		1
Summe	1	2	3	5	5	16

Quelle: BKA; Zusammenstellung: RH

Bei neun Projekten mit einem Volumen von 5,70 Mio. EUR erfolgte die Beauftragung nicht im Kalenderjahr der Qualifizierung (**TZ 11**), drei Projekte brach der Antragsteller ab. Bei weiteren drei Projekten gab es zwar eine Beauftragung, aber es wurden keine Leistungen abgerufen. Damit leisteten die auftraggebenden Bundesministerien auch keine Zahlungen und die Projekte schienen nicht im Abschlussbericht auf.

Die Task Force qualifizierte das Projekt des Finanzministeriums zu einem öffentlichen Warnsystem in Krisen- und Katastrophensituationen (Public Warning System) in Höhe von 6 Mio. EUR, das Einvernehmen mit der hausinternen Budgetsektion konnte jedoch aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen⁴⁷ nicht hergestellt werden. Dadurch blieben die Budgetmittel haushaltsrechtlich gebunden, eine Beauftragung war nicht möglich.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass das bis 17. Juli 2022 zuständige Digitalisierungsministerium die Begründungen für abgelehnte (nicht qualifizierte) Projekte nur teilweise dokumentierte.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, bei zukünftigen Auswahlprozessen für Projekte die Begründungen für Projekt ablehnungen zu dokumentieren und zu kommunizieren, um Projektentscheidungen für alle involvierten Organisationseinheiten nachvollziehbar zu gestalten.

⁴⁷ Die maßgebliche Verordnung gemäß Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl. I 190/2021, wurde mit 13. März 2023 erlassen, die Frist für Projekteinreichungen zur Finanzierung aus dem Digitalisierungsfonds endete aber mit 31. Dezember 2022. Damit war eine Entbindung der Mittel vor Ablauf des Digitalisierungsfonds (31. Dezember 2024) nicht möglich.

Der RH stellte fest, dass die Projektverantwortlichen neun Projekte nicht zeitgerecht beauftragten. Er kritisierte, dass der für Finanzierungen aus dem Digitalisierungsfonds vorgegebene Zeitraum bei diesen Projekten zu kurz war, weil sie längere Vorlaufzeiten beanspruchten. Gemäß den Vorgaben musste ein Projekt innerhalb eines Kalenderjahres qualifiziert und auch beauftragt werden – Letzteres schloss die Entbindung der Mittel ein. Diese Zeitvorgaben ließen unterschiedliche Größenordnungen und die unterschiedliche Komplexität von Projekten außer Betracht; z.B. konnten umfangreichere IT-Projekte bis zur Beauftragung Vorlaufzeiten von mehr als einem Jahr benötigen. Daher waren für einige Projekte eine zeitgerechte Beauftragung und somit eine Finanzierung aus dem Digitalisierungsfonds nicht möglich bzw. war die finanzielle Planbarkeit nicht gegeben.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium, die für eine Finanzierung von IT-Projekten geltende Frist so festzulegen, dass geeignete Projekte mit längeren Vorlaufzeiten nicht unberücksichtigt bleiben.

- 14.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts habe die Abwicklung des Fonds gezeigt, dass eine noch klarere Dokumentation und Kommunikation der Gründe für Projektablehnungen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die beteiligten Organisationseinheiten erhöhen könne. Für zukünftige Programme werde dies vorgesehen.

Die zeitliche Befristung des Digitalisierungsfonds sei gesetzlich vorgegeben gewesen. Insbesondere bei komplexen Digitalisierungsprojekten wären längere Vorlauf- und Umsetzungszeiten von Vorteil gewesen. Dies werde bei der zeitlichen Ausgestaltung zukünftiger Programme berücksichtigt.

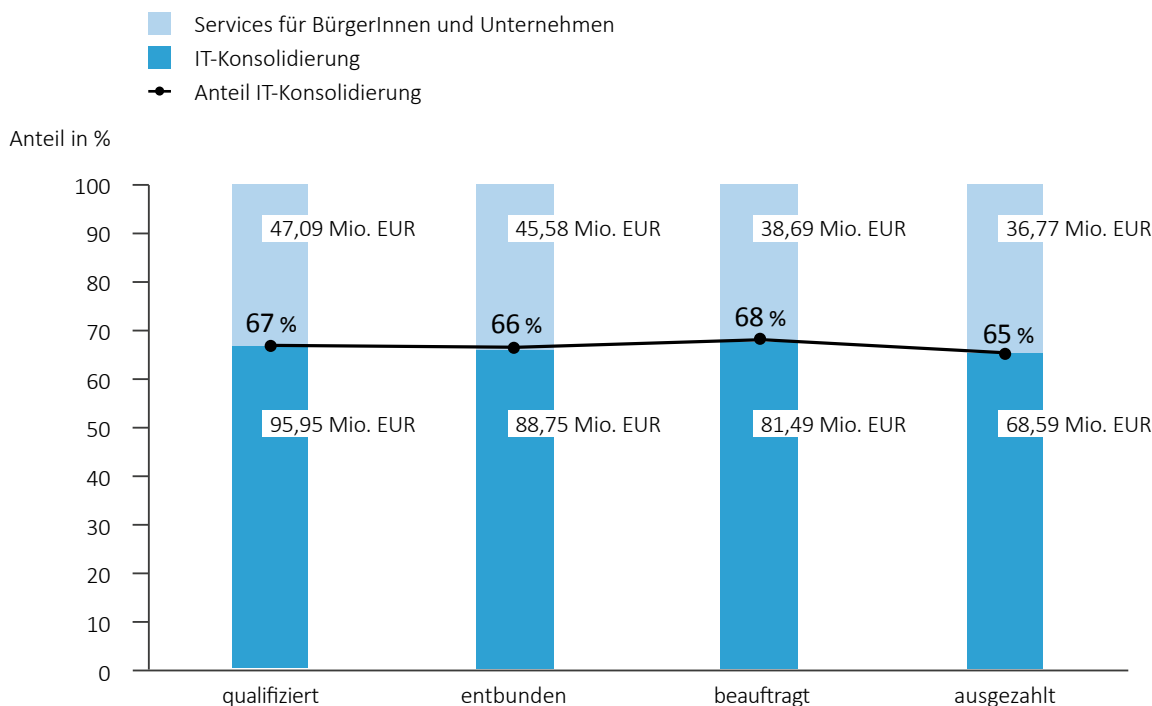
- (2) Das Finanzministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts.

IT-Konsolidierung und weiterführende Aktivitäten

15.1 (1) Laut Digitalisierungsfondsgesetz war mindestens die Hälfte der Fondsmittel für ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden. Die Erläuterungen zum Gesetz nannten als Grund einen erhöhten Konsolidierungsbedarf im IT-Bereich der Bundesverwaltung. Durch die Nutzung unterschiedlicher Rechenzentren, unterschiedlicher Soft- und Hardware sowie Service-Provider seien vermeidbare Kosten und eine schwankende Qualität entstanden.⁴⁸

Von den 168 qualifizierten Projekten betrafen 102 die IT-Konsolidierung, 66 betrafen Services für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Abbildung 8 zeigt die Aufteilung der Mittel auf diese zwei Projektkategorien:

Abbildung 8: Aufteilung der Mittel auf IT-Konsolidierungs- und Serviceprojekte in Mio. EUR



Quelle: BKA; Darstellung: RH

Die Vorgabe des Digitalisierungsfondsgesetzes zur Aufteilung der Mittel war zu jedem Budgetstatus mit Anteilen zwischen 65 % und 68 % für IT-Konsolidierungsprojekte erfüllt.

⁴⁸ ErläutRV 682 BlgNR 27. GP 2

Der Bericht des Finanzministeriums zur Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung aus dem Jahr 2023⁴⁹ enthielt Empfehlungen für die Weiterentwicklung der IT-Konsolidierung auf technischer Ebene. Die Empfehlungen betrafen u.a. die Themen Bundeslizenzen, standardisierte Rechenzentrumsservices, IT-Security Framework Bund sowie IT-Services-Management-Prozesse. Demnach wäre auf effiziente und effektive operative Abläufe und Finanzierungsstrukturen zu achten, um die gewünschten Ziele wie Kosteneinsparungen zu erreichen. Auf den bestehenden Zielen der IT-Konsolidierung sollte aufgebaut, die bereits durch den Digitalisierungsfonds finanzierten Analyse- und Konzeptionsprojekte sollten weiterverfolgt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

(2) Der Digitalisierungsfonds beendete seine Tätigkeiten mit 31. Dezember 2024. Eine umfassende, weiterführende Wirkungsmessung auf nationaler Ebene war nicht vorgesehen. Die vom Fonds finanzierten Projekte liefen in alleiniger Verantwortung des jeweiligen Bundesministeriums weiter. Dem RH lagen keine konkreten Zahlen oder Indikatoren vor, mit denen die Erreichung des im Gesetz definierten Ziels – die Digitalisierung im Sinne des IKT-Konsolidierungsgesetzes durch Finanzierung von Projekten mit ressortübergreifender Wirkung zu forcieren (TZ 3) – gemessen werden konnte.

Ansätze einer Wirkungsmessung gab es in folgenden Bereichen:

- Auf europäischer Ebene definierte die Kommission Indikatoren für Projekte der Mitgliedstaaten, welche die Aufbau- und Resilienzfähigkeit finanzierte (TZ 12). Für den Digitalisierungsfonds übermittelten die Projektverantwortlichen als Indikator die Nutzeranzahl jener öffentlichen digitalen Dienstleistungen, die sie im Rahmen des Digitalisierungsfonds neu entwickelten oder erheblich verbesserten.⁵⁰ Zum Beispiel waren für das Unternehmensserviceportal rd. 670.000 Nutzerinnen und Nutzer pro Jahr angegeben, für das Dolmetschregister rd. 2.500.
- Der Bericht des Finanzministeriums zur Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung aus 2023 enthielt Aussagen zur Wirkung von vier ausgewählten Projekten des Digitalisierungsfonds.⁵¹
- Das Bundeskanzleramt legte im Jahr 2025 einen Bericht zur Wirkung des durch den Digitalisierungsfonds finanzierten und mit 31. März 2024 abgeschlossenen Programms IT-Konsolidierung „Phase Analyse und Konzeption“. Ergebnisse des Programms waren

⁴⁹ Der Spending Review im Rahmen des ÖARP (Modul 6 „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“) nannte zur IT-Konsolidierung des Bundes folgende Problemfelder:

- Die IT-Landschaft auf Bundesebene war sehr heterogen, viele IT-Systeme (E-Mail, Dateiablage etc.) waren mehrfach vorhanden.
- Es bestand kein einheitliches Sicherheitsniveau.
- Wenig Synergien: Beschaffung, Wartung und Absicherung der Arbeitsplätze sowie der verwendeten Basisdienste erfolgten selbstständig durch das jeweilige Bundesministerium. Auch der Ankauf von Lizenzen war in den Bundesministerien unterschiedlich geregelt.
- Der IT-Fachkräftemangel in den Bundesministerien verschärfte sich durch die Pensionierung eines großen Anteils des IT-Personals.

⁵⁰ Die Geschäftsstelle des Digitalisierungsfonds sollte für diese Berichtspflichten an die Kommission und für Beiträge zur Transparenzdatenbank bis 2026 bestehen bleiben.

⁵¹ IT-Konsolidierung inklusive Standardisierung der Commodity-IT, OnceOnly, oesterreich.gv.at inklusive E-ID, FMM – Fördermittelmanagement

laut Bericht Grundlagen für etwaige Umsetzungen insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit und IT-Service-Management-Prozesse, die eine Basis für die strategische Weiterentwicklung der Bundesverwaltung und künftige Konsolidierungsprojekte darstellten.

15.2 (1) Der RH begrüßte die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Digitalisierungsfonds-Mittel für ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden waren und dass das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien diese Vorgabe umsetzten.

(2) Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium in seinem Bericht zum Digitalisierungsfonds aus 2023 (Spending Review) Empfehlungen für die Weiterentwicklung der IT-Konsolidierung auf technischer Ebene traf.

Er empfahl dem für Digitalisierung zuständigen Bundeskanzleramt, gemeinsam mit den anderen Bundesministerien die Empfehlungen aus dem Bericht des Finanzministeriums aus 2023 (Spending Review) zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

(3) Der RH kritisierte, dass der Digitalisierungsfonds in keine über das Jahr 2022 hinausgehende nachhaltige längerfristige Strategie eingebettet und somit nicht nachhaltig war. Er hielt auch kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt die Wirkung der Projekte des Digitalisierungsfonds – insbesondere jene im Zusammenhang mit der IT-Konsolidierung des Bundes – nur teilweise ermittelte, etwa mit Nutzermeldungen an die Kommission sowie mit Berichten des Finanzministeriums und des Bundeskanzleramts.

Der RH empfahl dem für Digitalisierung zuständigen Bundeskanzleramt, die aus dem Digitalisierungsfonds finanzierten Projekte auch nach Abschluss des Digitalisierungsfonds zu beobachten und die Wirkung der Finanzierung – insbesondere auf die IT-Konsolidierung des Bundes – sowie Personaleffekte zu messen.

15.3 Das Bundeskanzleramt merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlungen aus der Spending Review in den laufenden Budget- und Strukturüberlegungen geprüft würden. Die im Rahmen des Digitalisierungsfonds gewonnenen Erkenntnisse zur Steuerung ressortübergreifender Digitalisierungsinvestitionen würden in weitere ressortübergreifende Abstimmungen einbezogen.

Die Verantwortung für Betrieb und Wirkungsentfaltung nach Auslaufen des Fonds liege bei den zuständigen Ressorts. Eine strukturierte Nachbetrachtung abgeschlossener Projekte werde bei zukünftigen Programmen berücksichtigt. Auch im Rahmen des Programms IT-Konsolidierung gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse seien gezielt weiterverwendet und in anderen Kontexten nutzbar gemacht worden.

EMPFEHLUNGEN DES RH

16 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Bundeskanzleramt

Der RH empfahl,

- (1) in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien die IT-Konsolidierung in der Bundesverwaltung voranzutreiben, um hinkünftig den durch Kompetenzverschiebungen verursachten Aufwand im Zusammenhang mit IT-Angelegenheiten zu vermeiden. (TZ 2)
- (2) bei der Einrichtung von Fonds oder anderen Vermögensmassen zur Finanzierung von IT-Projekten messbare Wirkungsziele zu definieren. (TZ 3)
- (3) für die Dotierung von Fonds oder anderen Vermögensmassen eine möglichst genaue Kostenabschätzung und eine aussagekräftige Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu erstellen. Der Dotierung wären die geschätzten Kosten für die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des definierten Wirkungsziels zugrunde zu legen. (TZ 3)
- (4) bei einer künftigen Projektauswahl die für die Auswahl herangezogenen Kriterien und ihren Einfluss auf die Entscheidung so zu dokumentieren, dass die Projektauswahl nachvollziehbar ist. (TZ 10)
- (5) bei zukünftigen Projektfinanzierungen auf möglichst schlanke und effiziente Verwaltungsabläufe zu achten. Insbesondere sollte vermieden werden, dass bei einzelnen Prozessschritten, wie etwa im Rahmen der Vertragsgestaltung oder bei der Abrechnung, regelmäßig mehrere Bundesministerien einzubinden sind. (TZ 11)
- (6) in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesministerien die im Digitalisierungsfonds-Projekt LIMBO (Schaffung eines Services für Software Asset Management) identifizierten Hinderungsgründe bei der Durchführung weiterer IT-Konsolidierungsprojekte zu berücksichtigen. (TZ 13)
- (7) bei zukünftigen Auswahlprozessen für Projekte – wie z.B. im vorliegenden Fall Projekte für eine Fondsfinanzierung – die Begründungen für Projekt ablehnungen zu dokumentieren und zu kommunizieren, um Projektentscheidungen für alle involvierten Organisationseinheiten nachvollziehbar zu gestalten. (TZ 14)

- (8) gemeinsam mit den anderen Bundesministerien die Empfehlungen aus dem Bericht des Bundesministeriums für Finanzen aus 2023 (Spending Review) zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 15)
- (9) die aus dem Digitalisierungsfonds finanzierten Projekte auch nach Abschluss des Digitalisierungsfonds zu beobachten; die Wirkung der Finanzierung – insbesondere auf die IT-Konsolidierung des Bundes – sowie Personaleffekte wären zu messen. (TZ 15)

Bundesministerium für Finanzen

Der RH empfahl,

- (10) Rücklagenzuführungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzunehmen, um dem Grundsatz der Budgetwahrheit zu entsprechen. Die Rücklage für den Digitalisierungsfonds wäre aufzulösen. (TZ 6)

Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Finanzen

Der RH empfahl,

- (11) die Verwaltung von künftigen ressortübergreifenden Projektfinanzierungen so zu organisieren, dass nach Möglichkeit bestehende Verwaltungsstrukturen herangezogen werden, die bereits über Erfahrung in der Abwicklung von Projektfinanzierungen verfügen. (TZ 4, TZ 12)
- (12) die Vor- und Nachteile künftiger Fondslösungen zur Budgetierung von Projektfinanzierungen vor Errichtung der Fonds kritisch abzuwägen. Als Alternative wäre eine reguläre Veranschlagung über die Finanzpositionen betroffener Budgetuntergliederungen mit einer Mittelbindung nach § 37 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Betracht zu ziehen. (TZ 5)
- (13) bei der finanziellen Ausstattung von neu errichteten Fonds oder anderen Vermögensmassen der Budgetlage angemessen vorzugehen und den konkreten Bedarf im Vorhinein zu erheben. (TZ 6)
- (14) die für eine Finanzierung von IT-Projekten geltende Frist so festzulegen, dass geeignete Projekte mit längeren Vorlaufzeiten nicht unberücksichtigt bleiben. (TZ 14)



Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortbezeichnung und -zuständigkeiten

Tabelle A: Angelegenheiten der Digitalisierung

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
8. Jänner 2018 bis 17. Juli 2022	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Dr. ⁱⁿ Margarete Schramböck
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Elisabeth Udolf-Strobl
			7. Jänner 2020 bis 11. Mai 2022: Dr. ⁱⁿ Margarete Schramböck
			11. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Dr. Martin Kocher (betraut)
18. Juli 2022 bis 30. April 2024	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Finanzen	18. Juli 2022 bis 30. April 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M. (zuständiger Staatssekretär 18. Juli 2022 bis 13. März 2024: Florian Tursky, MBA MSc)
seit 1. Mai 2024	BGBl. I 44/2024	Bundeskanzleramt	1. Mai 2024 bis 10. Jänner 2025: Karl Nehammer (zuständige Staatssekretärin: Claudia Plakolm)
			10. Jänner 2025 bis 3. März 2025: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. (betraut) (zuständige Staatssekretärin: Claudia Plakolm)
			seit 3. März 2025: Dr. Christian Stocker (zuständiger Staatssekretär: Alexander Pröll, LL.M.)

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Finanzministerium

Ressortbezeichnung	Bundesminister
Bundesministerium für Finanzen	18. Dezember 2017 bis 3. Juni 2019: Hartwig Löger
	3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
	6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
	20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
	seit 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ressortzuständigkeit Kompetenz Digitalisierung 2018 bis 2025	__	12
Tabelle 2:	Voranschläge und Auszahlungen aus dem Digitalisierungsfonds	_	23
Tabelle 3:	Projekte mit den höchsten qualifizierten Mitteln	_____	41
Tabelle 4:	Begründungen der Geschäftsstelle für nicht qualifizierte Projekte nach Bundesministerium	_____	43
Tabelle 5:	Begründungen für nicht beauftragte Projekte nach Bundesministerium	_____	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Kenndaten zur Abwicklung des Digitalisierungsfonds _____	6
Abbildung 2:	Organisation des Digitalisierungsfonds _____	17
Abbildung 3:	Entwicklung der Rücklagen in Mio. EUR _____	24
Abbildung 4:	Auszahlungen aus dem Digitalisierungsfonds nach Bundesministerien in Mio. EUR _____	30
Abbildung 5:	Digitalisierungsfonds-Mittel nach Budgetstatus und Bundesministerien in Mio. EUR _____	31
Abbildung 6:	Ausnutzungsgrad der Digitalisierungsfonds-Mittel in Mio. EUR _____	32
Abbildung 7:	Abwicklungsprozess _____	33
Abbildung 8:	Aufteilung der Mittel auf IT-Konsolidierungs- und Service- projekte in Mio. EUR _____	46

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARF	Aufbau- und Resilienzfähigkeit
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BlgNR	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
ELAK	elektronischer Akt, elektronisches Aktenverwaltungssystem
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f(f).	folgend
GP	Gesetzgebungsperiode
HV-SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie

Digitalisierungsfonds für die Bundesverwaltung

Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
ÖARP	Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan
PRM-SAP	Projekt- und Ressourcenmanagement-System des Bundes
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R - H

